

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 15

FREITAG, DEN 22. FEBRUAR

2013

Inhalt:

| | Seite | | Seite |
|---|-------|--|-------|
| Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch | 261 | Widmung einer Wegefläche in der Straße Zedernweg | 264 |
| Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – | 262 | Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (Bahrenfeld 66) | 264 |
| Verzeichnis der für die Bürgerschaftskanzlei vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten ... | 262 | Widmung von Wegeflächen | 264 |
| Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen | 262 | Widmung einer Wegefläche | 264 |
| Planfeststellungsverfahren – Neue Bahnbrücke Kattwyk – | 263 | Widmung einer Wegefläche | 264 |
| Anordnung für die Spielplätze Zirkusweg/Am Elbpark, Silbersackstraße, Hein-Hoyer-Straße, Diagonalstraße/Osterbrook, Süderstraße/Steinbeker Straße, Hammer Park/Caspar-Voght-Straße, Kandinskyallee, Rantumer Weg, Kirch Linden, Sanitassstraße, Katenweide durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte | 263 | Widmung einer Wegefläche | 264 |
| Widmung einer Wegefläche | 263 | Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht | 265 |
| Entwidmung von Flächen am Eckhoffplatz | 264 | Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in der Fassung vom 2. Mai 2012 | 265 |
| | | Geldwäschebekämpfungsgesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen – Anordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG | 265 |

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vom 14. Februar 2013

Auf Grund der §§ 46 b und 101 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2789, 2790), wird bestimmt:

I

Die Anordnung zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 19. September 2006 (Amtl. Anz. S. 2329), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2177), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Absatz 1 werden hinter dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. Hinter Abschnitt I wird folgender Abschnitt I a eingefügt:

„I a

(1) Zuständig für die Durchführung des Vierten Kapitels ist

der Träger der Sozialhilfe.

(2) Für die Leistungen des Vierten Kapitels ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort der Leistungsberechtigten oder des Leistungsberechtigten liegt. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereichs erbracht wird.

(3) Für stationäre Leistungen ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die Leistungs-

berechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den letzten zwei Monaten vor dem Zeitpunkt der Aufnahme zuletzt hatte. War bei Einsetzen der Sozialhilfe die Leistungsberechtigte oder der Leistungsberechtigte aus einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen übergetreten oder tritt nach dem Einsetzen der Leistung ein solcher Fall ein, ist der gewöhnliche Aufenthalt, der für die erste Einrichtung maßgebend war, entscheidend. Steht innerhalb von vier Wochen nicht fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt nach Satz 1 oder 2 begründet worden ist, oder ist ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder liegt ein Eilfall vor, hat der nach Absatz 2 zuständige Träger der Sozialhilfe über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und sie vorläufig zu erbringen. Wird ein Kind in einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 geboren, tritt an die Stelle seines gewöhnlichen Aufenthalts der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter.

(4) Für Hilfen an Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten oder aufgehalten haben, gelten die Absätze 2 und 3 sowie die §§ 106 und 109 entsprechend.

(5) Für Leistungen an Personen, die Leistungen nach dem Sechsten bis Achten Kapitel in Formen ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten erhalten, ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt zuständig war oder gewesen wäre.“

3. In Abschnitt II Nummer 5.2 wird die Textstelle „6.1“ durch die Textstelle „5.1“ ersetzt.
4. Hinter Abschnitt IV wird folgender neuer Abschnitt V eingefügt:

„V

Zuständig für die Durchführung der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 34 Absatz 7 ist

das Bezirksamt Eimsbüttel.“

5. Die bisherigen Abschnitte V bis VIII werden Abschnitte VI bis IX.

II

Abschnitt I Nummer 4 tritt am 1. April 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Anordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Hamburg, den 14. Februar 2013

Der Senat

Amtl. Anz. S. 261

Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

Vom 14. Februar 2013

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – vom 3. Mai 2011 (Amtl. Anz. S. 1218) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zuständig für die Durchführung der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß

1. § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 28 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 und
2. § 28 Absatz 7

nach Aufgabenübertragung gemäß § 44 b und § 44 c Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ist

das Bezirksamt Eimsbüttel.“

Hamburg, den 14. Februar 2013

Der Senat

Amtl. Anz. S. 262

Verzeichnis der für die Bürgerschaftskanzlei vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten

Nach der Anordnung der Präsidentin der Bürgerschaft über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Bürgerschaftskanzlei vom 30. Oktober 2002 bedürfen Erklärungen, durch die die Freie und Hansestadt Hamburg durch die Bürgerschaftskanzlei privatrechtlich verpflichtet werden soll, der schriftlichen Form. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Präsidentin der Bürgerschaft oder von zwei Personen unterzeichnet worden sind, die zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg befugt sind.

Die Präsidentin ist kraft Verfassung vertretungsbefugt. Nachstehend werden die Namen der von ihr ermächtigten Beamten und Angestellten bekannt gegeben. Soweit die Ermächtigung nur in eingeschränkter Form gilt, wird darauf in einem Klammerzusatz verwiesen.

| Name | Einschränkungen |
|---------------------|---|
| 1. Düwel, Johannes | – |
| 2. Deuber, Dagmar | – |
| 3. Gans, Norbert | – |
| 4. Meyer, Peter | – |
| 5. Tietjens, Peter | – |
| 6. Winkler, Michael | – |
| 7. Schoor, Jos | (Vertretungsbefugnis beschränkt auf den IT-Bereich, generell kein Abschluss von Arbeitsverträgen) |
| 8. Winkler, Cathrin | (Vertretungsbefugnis beschränkt auf den Abschluss von Arbeitsverträgen) |

Nach der Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Bürgerschaftskanzlei ist jedoch für Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Bürgerschaftskanzlei wirtschaftlich nicht von erheblicher Bedeutung sind (das sind im Regelfall solche mit einem Wert bis zu 5000,- Euro) sowie für Erklärungen vertretungsbefugter Personen vor Gericht, die nach der Anordnung vorgeschriebene Form nicht erforderlich.

Hamburg, den 15. Februar 2013

Die Präsidentin der Bürgerschaft

Amtl. Anz. S. 262

Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen

Gemäß § 69 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I

S. 202) in der jeweils geltenden Fassung werden folgende zusätzliche Markttag und Verkaufszeiten auf dem Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen festgesetzt:

Ergänzung der Festsetzung

Für den Bereich Obst- und Gemüsegroßmarkt werden folgende Markttag und Verkaufszeiten festgesetzt:

29. März 2013 von 2.00 Uhr bis 9.00 Uhr (Karfreitag),

9. Mai 2013 von 2.00 Uhr bis 9.00 Uhr (Christi Himmelfahrt).

Für den Bereich Blumengroßmarkt werden folgende Markttag und Verkaufszeiten festgesetzt:

29. März 2013 von 3.00 Uhr bis 9.00 Uhr (Karfreitag),

9. Mai 2013 von 3.00 Uhr bis 9.00 Uhr (Christi Himmelfahrt),

11. Mai 2013 von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Hamburg, den 5. Februar 2013

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 262

Planfeststellungsverfahren – Neue Bahnbrücke Kattwyk –

Der Plan für die Neue Bahnbrücke Kattwyk ist durch Beschluss der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Planfeststellungsbehörde, vom 13. Februar 2013 festgestellt worden.

Die Feststellung beruht auf § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und auf § 15 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG). Den bekannten Betroffenen wird der Planfeststellungsbeschluss zugestellt.

Eine Ausfertigung des Beschlusses wird mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 4. März 2013 bis 18. März 2013 (jeweils einschließlich) im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bau und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raums, Wegeaufsichtsbehörde, Klosterwall 8, Block D, Zimmer 103, 20095 Hamburg, während der Dienststunden bzw. Sprechzeiten sowie im Bezirksamt Harburg, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Harburger Rathausforum 2, Foyer, 21073 Hamburg, während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch gegenüber den der Planfeststellungsbehörde nicht bekannten Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 HmbVwVfG).

Hamburg, den 14. Februar 2013

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 263

Anordnung für die Spielplätze Zirkusweg/Am Elbpark, Silbersackstraße, Hein-Hoyer-Straße, Diagonalstraße/Osterbrook, Süderstraße/ Steinbeker Straße, Hammer Park/ Caspar-Voght-Straße, Kandinskyallee, Rantumer Weg, Kirchlinden, Sanitasstraße, Katenweide durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte

§ 1

Die in der Überschrift genannten Spielplätze im Bezirk Hamburg-Mitte stehen allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Sie sind pfleglich und schonend zu behandeln. Die Benutzung erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Um ein friedliches Miteinander auf den Spielplätzen zu gewährleisten und Störungen zu vermeiden, trifft das Bezirksamt Hamburg-Mitte diese Anordnung.

§ 2

Es ist verboten, auf den oben stehenden Spielplätzen

1. andere Nutzer, insbesondere Kinder, zu belästigen oder zu stören,
2. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen,
3. sich in betrunkenem oder sonstigen Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
4. zu rauchen,
5. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter oder Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde, welche von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden.

§ 3

Die Benutzer der Spielplätze haben die Zweckbestimmungen nach § 1 dieser Anordnung zu achten (§ 4 des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen) und die Anordnungen nach § 2 einzuhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Diese haben das Recht, Besucher, die gegen diese Anordnungen oder gegen die Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verstoßen, von den genannten Spielplätzen zu verweisen.

§ 4

Ordnungswidrig nach § 8 des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Verbot des § 2 der Anordnung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen und Anlagen geschieht auf eigene Gefahr, insbesondere wird keine Haftung übernommen für die Benutzung der Wege und Treppen bei Eis- und Schneeglätte.

Hamburg, den 23. Januar 2013

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 263

Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderun-

gen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Altstadt-Süd, belegene Wegefläche Osakaallee (Flurstücke 2293, 2295, 1434, 2298, 2302, 2052, 2312 teilweise, 2059 teilweise, 2061 teilweise) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 28. Januar 2013

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 263

Entwidmung von Flächen am Eckhoffplatz

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen werden im Bezirk Altona, Gemarkung Lurup, Ortsteil 220, vier am Eckhoffplatz gelegene Straßenflächen (Flurstücke 5283, 5284, 5285, 5286) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Hamburg, den 5. Februar 2013

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 264

Widmung einer Wegefläche in der Straße Zedernweg

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Othmarschen, Ortsteil 219, eine etwa 911 m² große, in der Straße Zedernweg liegende Wegefläche (Flurstück 437) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 5. Februar 2013

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 264

Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (Bahrenfeld 66)

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), für das Gebiet nördlich der Regerstraße zwischen Westgrenze des Friedhofs Holstenkamp, Von-Huttenstraße, Holstenkamp, Hogenfeldweg und Schnackenburgallee die bestehenden Bebauungspläne zu ändern (Aufstellungsbeschluss A 01/13).

Eine Karte, in der das Gebiet mit einer roten Linie umgrenzt ist, kann beim Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Altona während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Von-Huttenstraße – Holstenkamp – Hogenfeldweg – über das Flurstück 3305 (Hogenfeldweg), über die Flurstücke 2400 und 2399, Nordgrenze der Flurstücke 2395 und 3095, über das Flurstück 2665 (Schnackenburgallee) – Schnackenburgallee – Holstenkamp – über das Flurstück 2406 (Holstenkamp) – Westgrenze des Flurstücks 2014 (Bornkampsweg), über das Flurstück 2014 der Gemarkung Ottensen – Regerstraße – Westgrenze des Flurstücks 4259 der Gemarkung Bahrenfeld (Bezirk Altona, Ortsteile 215, 216).

Durch den Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Bahrenfeld 66 sollen vorhandene Verkehrs-

Grün- und Friedhofsflächen planungsrechtlich gesichert werden sowie die rechtlichen Voraussetzungen für Dauerkleingärten, einen Tierfriedhof, verkehrliche Erschließungsmaßnahmen und ein neues Gewerbegebiet westlich der Schnackenburgallee geschaffen werden.

Hamburg, den 13. Februar 2013

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 264

Widmung von Wegeflächen

Verfügung:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) in der jeweils gültigen Fassung werden die im Bezirk Hamburg-Nord, in der Gemarkung Ohlsdorf, Ortsteil 430, belegenen Flurstücke 3654, 3656 und 3661 der Straße De Utspann mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 7. Februar 2013

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 264

Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Altrahlstedt, Ortsteil 526, belegene Wegefläche Vom-Berge-Weg (Flurstück 2710 teilweise), vom Tegelweg bis zur Straße Am Luisenhof verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 31. Januar 2013

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 264

Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Altrahlstedt, Ortsteil 526, belegene Wegefläche Immenseeweg (Flurstück 3238 teilweise), von Am Sooren bis Am Hegen verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Wohnwege vor den Häusern Nummern 1 a-3 d, 4 a-4 h, 5 a-7 d, 6 a-6 k, 8 a-8 f, 9 a-9 h, 10 a-10 k, 11 a-11 h, 12 a-14 a, 13 a-13 d und Nummern 15 a-15 f verlaufend werden mit sofortiger Wirkung dem Fußgängerverkehr gewidmet.

Hamburg, den 31. Januar 2013

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 264

Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Hirschfeld, Ortsteil 509, belegene Wegefläche Voßkulen (Flurstück 276 teilweise), von der Pillauer Straße bis zur

Tilsiter Straße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 31. Januar 2013

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 264

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die GbR Süderquerweg 123 plant auf dem Grundstück Süderquerweg 123 in 21037 Hamburg die Errichtung einer Werkshalle zur Erweiterung eines bestehenden Steinmetzbetriebes. Auf der zu bebauenden Fläche (Flurstücke 10070 und 9013 der Gemarkung Kirchwerder) verläuft der Sielgraben Nummer 16, der im Zuge des Vorhabens auf einer Länge von etwa 90 m verlegt werden soll.

Dieses Vorhaben stellt eine sonstige Gewässerausbaumaßnahme nach Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar und unterliegt der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Die Prüfung erfolgte im Rahmen eines gutachterlichen Auftrages. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung daher nicht erforderlich ist.

Dieses Ergebnis wird von der Planfeststellungsbehörde als zutreffend erachtet. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien und der besonderen örtlichen Bedingungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Hamburg, den 13. Februar 2013

**Das Bezirksamt Bergedorf
– Zentrum für Wirtschaftsförderung,
Bauen und Umwelt –
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 265

Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in der Fassung vom 2. Mai 2012

Die Geschäftsordnung des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in der Fassung vom 2. Mai 2012 wird durch Beschluss des Kammervorstandes vom 06.02.2013 wie folgt neu gefasst:

Es wird neu eingefügt:

§ 4 Abs. 7

„(7) Über Anträge auf Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO ent-

scheidet der Präsident, sofern gegen den Antrag keine Bedenken bestehen (§ 80 Abs. 4 BRAO).

Andernfalls entscheidet der Vorstand.“

Der bisherige Absatz 7 des § 4 wird Absatz 8.

Ausgefertigt: Hamburg, den 8. Februar 2013

**Hanseatische Rechtsanwaltskammer
gez. Kury, Präsident**

Amtl. Anz. S. 265

Geldwäschebekämpfungsgesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen – Anordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG

Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat am 6. Februar 2013 auf Grund der Befugnis gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG folgende Regelung zu den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 und 2 Nrn. 2 bis 4 GwG) getroffen:

Auf Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, die in eigener Praxis tätig sind und die die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG genannten Geschäfte regelmäßig ausführen, finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen, wie

- die Entwicklung und Aktualisierung angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und
- Verfahren und Informationen zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuellen Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen, sowie
- geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten

vorzusehen (§ 9 Abs. 1 und 2 GwG), keine Anwendung, wenn in der eigenen Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe gem. § 59 a BRAO tätig sind.

Entsprechendes gilt für Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, die ihren Beruf gemäß § 59 a BRAO in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft oder in Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung und Kapitalgesellschaften tätig sind. Gleiches gilt für Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände im Falle einer Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 59 a BRAO nicht vorliegen und im Falle einer Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Diese Anordnung wird im Kammerreport und Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, bekannt gemacht und wird zwei Wochen nach Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger wirksam (§ 41 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Ausgefertigt: Hamburg, den 9. Februar 2013

**Hanseatische Rechtsanwaltskammer
gez. Kury, Präsident**

Amtl. Anz. S. 265

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung Vergabenummer: 13 A 0049

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **13 A 0049**
Landschaftsbauarbeiten und Gebäudeabdichtung
4112 K 1050 Teilsanierung Gebäude 5 GBK
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:
Blomkamp 61, 22549 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Herstellen Freianlagen und Verkehrsflächen, Abdichtung der Kelleraußenwand.
Art und Umfang der Leistung:
160 m Ballfangzaun mit Maschendrahtgewebe aufnehmen und abfahren
150 m³ Oberboden räumen
160 m³ Tennendecke Tennisplatz aufnehmen und abfahren
1600 m² Deckschicht für wassergebundene Fläche, nordisches Hartgestein 0-8 mm
90 m Kelleraußenwanddichtung aus Dickbeschichtung und Perimeterdämmung
90 m Dränage
300 m² Rasen herstellen
100 m Traufstreifen aus Betonplatten 75-50-7 cm
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 6. Mai 2013
Fertigstellung der Leistungen bis: 30. September 2013
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, (siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 4. März 2013
Versand der Verdingungsunterlagen: 8. März 2013
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe des Entgeltes: 8,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht ange-

nommen!

Empfänger: siehe Buchstabe a)

Kontonummer: 1 027 210 333

BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 2103 33

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck: Vergabe: 13 A 0049

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, (siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
27. März 2013, 11.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 29. April 2013
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450
Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):
Vergabekammer (§ 104 GWB)
- x) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Technische Fragen: Herr Vetter
Telefon: 040/4 28 42 - 284

Hamburg, den 14. Februar 2013

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –**

160

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 13 A 0004

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **13 A 0004**
Gerüstbau
4112 G 1201 Teilsanierung Sporthalle Gebäude 39
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:
Kaserne, Blomkamp 61, 22549 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Sanierung Sporthalle
Art und Umfang der Leistung:
1400 m² Fassadengerüst Lastklasse 4 für ca. 16 Wochen
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 13. Mai 2013
Fertigstellung der Leistungen bis: 30. August 2013
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 11. März 2013
Versand der Verdingungsunterlagen: 19. März 2013
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe des Entgeltes: 7,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen!
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 2103 33
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck: Vergabe: 13 A 0004
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Hinweis:
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
– das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- m) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- n) Angebotseröffnung:
17. April 2013, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- p) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- q) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehm-

men (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 17. Mai 2013
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450
- Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):
Vergabekammer (§ 104 GWB)
- x) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Technische Fragen: Herr Grade
Telefon: 040 / 4 28 42 - 204

Hamburg, den 15. Februar 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –

161

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 13 A 0025

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **13 A 0025**
Schutzmaßnahmen Sportboden
4112 G 1201 Teilsanierung Sporthalle Gebäude 39
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:
Kaserne, Blomkamp 61, 22549 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Sanierung Sporthalle
Art und Umfang der Leistung:
ca. 1200 m² Sportboden mit Rohfilzplatte und zweilagiger verschraubter OSB-Platte auslegen, ca. 20 Wochen vorhalten und rückbauen.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein

h) Aufteilung in Lose: Nein

- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 13. Mai 2013
Fertigstellung der Leistungen bis: 11. Oktober 2013
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 8. März 2013
Versand der Verdingungsunterlagen: 18. März 2013
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe des Entgeltes: 5,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen!
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 2103 33
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck: Vergabe: 13 A 0025
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Hinweis:
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
– das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
16. April 2013, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmer ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte

Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmern (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 16. Mai 2013

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):

Vergabekammer (§ 104 GWB)

x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

Technische Fragen: Herr Grade

Telefon: 040/4 28 42 - 204

Hamburg, den 15. Februar 2013

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –**

162

Ausschreibung

bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Der Kehrbezirk 102 der Freien und Hansestadt Hamburg ist zum 1. Mai 2013 mit einer/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu besetzen.

Der Kehrbezirk liegt im Bezirkbereich Hamburg-Mitte und umfasst Anteile des Stadtteils Wilhelmsburg (Ortsteile: 135, 136).

In 2012 soll das Arbeitswertevolumen für die gesamten Tätigkeiten ca. 99.700 AW betragen haben. Wir weisen darauf hin, dass das Arbeitswertevolumen für die hoheitlichen Tätigkeiten deutlich geringer ist. Der Kehrbezirk umfasst derzeit 2600 Liegenschaften, von denen 200 Liegenschaften ungenutzt sind.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die die Voraussetzungen zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erfüllt.

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet. Auf die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) wird hingewiesen.

Die Aufgaben und Tätigkeiten einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers werden in den §§ 13 bis 16 SchfHwG beschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen für die Ausübung der Tätigkeit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers geeignet sein. Gemäß § 9 Absatz 2 SchfHwG ist fachlich und persönlich geeignet, wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 Handwerksordnung (HwO) ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die für die Erfüllung der Aufgabe von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen/bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen erklären, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit von Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlich sind.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Mit der schriftlichen Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und gegebenenfalls die Telefax-, die Mobilfunknummer und eine E-Mail-Adresse enthält sowie vom Bewerber unterschrieben wird, sind folgende Unterlagen vorzulegen

- a) Unterschriebener tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung, den beruflichen Werdegang und über zusätzliche Qualifikationen und Abschlüsse enthält,
- b) Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle:
 - Zeugnisse über die Gesellenprüfung und
 - die Meisterprüfung oder
 - über gleichwertige Qualifikationen, im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerksverordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
- c) Lückenlose Nachweise über bisherige Schornsteinfeger-tätigkeiten, wie Bestellsurkunden, Arbeitsverträge oder vergleichbare Unterlagen,
- d) Nachweise über zusätzliche Qualifikationen, Weiterbildungsmaßnahmen und Abschlüsse (hierzu zählen auch Teilnahmebescheinigungen für Seminare und Schulungen),
- e) Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart O – § 30 Bundeszentralregistergesetz vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S.195), zuletzt geändert am 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1952),

- f) Nachweis über die Beantragung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Absatz 5 Gewerbeordnung oder bei Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde,
- g) Bei Bewerberinnen und Bewerbern in ausgeübter selbstständiger Tätigkeit eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge für Selbständige (für die Bewerberin /den Bewerber selbst sowie deren Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen),
- h) Bei Bewerberinnen und Bewerbern in ausgeübter selbstständiger Tätigkeit eine steuerrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Bescheinigung in Steuersachen) des zuständigen Finanzamtes,
- i) Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafrechtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtsfestes Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
- j) Erklärung darüber, dass die Bewerberin/der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers wahrzunehmen,
- k) Erklärung darüber, dass im Falle einer Bestellung eine vorhandene Bestellung aufgegeben wird.

Die Bewerbungsunterlagen unter Punkt b bis d sind der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in Kopie zu übersenden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Vor der Bestellung kann die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt die Vorlage der in Kopie eingereichten Unterlagen im Original verlangen. Die Bescheinigungen/Erklärungen der Punkte e bis k dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Der Bewerbung können weitere Unterlagen beigelegt werden, die zusätzliche Auskünfte über die Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers geben.

Sollte die Bewerberin oder der Bewerber einen Kehrbezirk außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg haben, teilt sie/er der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Name, Anschrift, Telefon-/Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Auf § 10 Absatz 1 SchfHwG, wonach bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nur für jeweils einen Kehrbezirk bestellt werden können, wird hingewiesen.

Im Fall einer Bestellung entstehen Kosten nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667) in Verbindung mit der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 5. Dezem-

ber 1995 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 7. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 639).

Ihre schriftliche Bewerbung muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum **15. März 2013 um 9.30 Uhr** unter Angabe des **Aktenzeichens DK IB 098/13** in der **Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Zentrale Vergabeaufsicht, ZVA, Zimmer E231, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg**, eingegangen sein.

Die eingereichten Bewerbungsunterlagen werden vorbehaltlich der folgenden Ausnahmen **nicht zurückgesandt**:

Im Falle fehlender/unvollständiger, veralteter oder nicht fristgemäß eingesandter Bewerbungsunterlagen oder fehlender deutscher Übersetzungen sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Regel vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerbungsunterlagen werden mit entsprechendem Vermerk zurückgesandt.

Im Falle einer Berufung auf Bewerbungsunterlagen einer früheren Bewerbung gelten die Bewerbungsunterlagen in der Regel als nicht eingesandt! Sie werden mit entsprechendem Vermerk zurückgesandt. **Dies gilt nicht** für den Verweis auf die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bzw. das Führungszeugnis sowie die Nachweise der Punkte g und h einer früheren Bewerbung, solange diese Unterlagen zum Zeitpunkt der Bewerbung für den ausgeschriebenen Kehrbezirk noch Gültigkeit besitzen.

Da mehrere Kehrbezirke ausgeschrieben sind, können sich die Bewerberinnen und Bewerber auch auf mehrere Kehrbezirke bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sind in diesem Fall nur einfach einzureichen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben die **Rangfolge** der von Ihnen bevorzugten Kehrbezirke anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass bei der Auswertung der Bewerbungsunterlagen **nur eingereichte Qualifikations- und Weiterbildungsnachweise** berücksichtigt werden können. Teilnahmebescheinigungen für allgemeine Schulungen werden bis zu 5 Jahren rückwirkend ab dem Monat der Ausschreibung berücksichtigt. Sonstige Qualifikations- und Lehrgangsnachweise werden i.d.R. ohne zeitliche Einschränkung berücksichtigt.

Wenn der Bewerber in einem **DIN EN ISO-zertifizierten Betrieb** arbeitet, ist der Bewerbung hierüber ein Nachweis beizulegen.

Für Auskünfte zum Auswahlverfahren steht Ihnen die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Herr Haas, Telefon 040/4 28 40 - 26 12, gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 18. Februar 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 163

**Ausschreibung
bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**

Der Kehrbezirk 215 der Freien und Hansestadt Hamburg ist zum **1. Mai 2013** mit **einer/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger** zu besetzen.

Der Kehrbezirk liegt im Bezirksbereich Hamburg Altona und umfasst Anteile der Stadtteile Osdorf (Ortsteil 221), Othmarschen (219) und Groß Flottbek (218).

In 2012 soll das Arbeitswertevolumen für die gesamten Tätigkeiten ca. 96.500 AW betragen haben. Wir weisen darauf hin, dass das Arbeitswertevolumen für die hoheitlichen Tätigkeiten deutlich geringer ist. Der Kehrbezirk umfasst

derzeit 2011 Liegenschaften, von denen 117 Liegenschaften ungenutzt sind.

Die Aufgaben des Kehrbezirks werden seit dem 1. Oktober 2012 von einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eines benachbarten Bezirks in Stellvertretung wahrgenommen.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die die Voraussetzungen zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erfüllt.

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet. Auf die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG) wird hingewiesen.

Die Aufgaben und Tätigkeiten einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers werden in den §§ 13 bis 16 SchfHWG beschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen für die Ausübung der Tätigkeit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers geeignet sein. Gemäß § 9 Absatz 2 SchfHWG ist fachlich und persönlich geeignet, wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 Handwerksordnung (HwO) ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die für die Erfüllung der Aufgabe von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen/bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen erklären, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit von Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlich sind.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Mit der schriftlichen Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und gegebenenfalls die Telefax-, die Mobilfunknummer und eine E-Mail-Adresse enthält sowie vom Bewerber unterschrieben wird, sind folgende Unterlagen vorzulegen

- a) Unterschriebener tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung, den beruflichen Werdegang und über zusätzliche Qualifikationen und Abschlüsse enthält,
- b) Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle:
 - Zeugnisse über die Gesellenprüfung und
 - die Meisterprüfung oder
 - über gleichwertige Qualifikationen, im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6

EU/EWR-Handwerksverordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,

- c) Lückenlose Nachweise über bisherige Schornsteinfeger-tätigkeiten, wie Bestellsurkunden, Arbeitsverträge oder vergleichbare Unterlagen,
- d) Nachweise über zusätzliche Qualifikationen, Weiterbildungsmaßnahmen und Abschlüsse (hierzu zählen auch Teilnahmebescheinigungen für Seminare und Schulungen),
- e) Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart O – § 30 Bundeszentralregistergesetz vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S.195), zuletzt geändert am 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1952),
- f) Nachweis über die Beantragung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Absatz 5 Gewerbeordnung oder bei Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde,
- g) Bei Bewerberinnen und Bewerbern in ausgeübter selbstständiger Tätigkeit eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge für Selbstständige (für die Bewerberin /den Bewerber selbst sowie deren Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen),
- h) Bei Bewerberinnen und Bewerbern in ausgeübter selbstständiger Tätigkeit eine steuerrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Bescheinigung in Steuersachen) des zuständigen Finanzamtes,
- i) Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafrechtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtsfestes Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
- j) Erklärung darüber, dass die Bewerberin/der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers wahrzunehmen,
- k) Erklärung darüber, dass im Falle einer Bestellung eine vorhandene Bestellung aufgegeben wird.

Die Bewerbungsunterlagen unter Punkt b bis d sind der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in Kopie zu übersenden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Vor der Bestellung kann die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt die Vorlage der in Kopie eingereichten Unterlagen im Original verlangen. Die Bescheinigungen/Erklärungen der Punkte e bis k dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Der Bewerbung können weitere Unterlagen beigelegt werden, die zusätzliche Auskünfte über die Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers geben.

Sollte die Bewerberin oder der Bewerber einen Kehrbezirk außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg haben, teilt sie/er der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Name, Anschrift, Telefon-/Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Auf § 10 Absatz 1 SchfHWG, wonach bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nur für jeweils einen Kehrbezirk bestellt werden können, wird hingewiesen.

Im Fall einer Bestellung entstehen Kosten nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667) in Verbindung mit der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 7. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 639).

Ihre schriftliche Bewerbung muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum **15. März 2013 um 9.45 Uhr** unter Angabe des **Aktenzeichens DK IB 099/13** in der **Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Zentrale Vergabeaufsicht, ZVA, Zimmer E231, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg**, eingegangen sein.

Die eingereichten Bewerbungsunterlagen werden vorbehaltlich der folgenden Ausnahmen **nicht zurückgesandt**:

Im Falle fehlender/unvollständiger, veralteter oder nicht fristgemäß eingesandter Bewerbungsunterlagen oder fehlender deutscher Übersetzungen sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Regel vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerbungsunterlagen werden mit entsprechendem Vermerk zurückgesandt.

Im Falle einer Berufung auf Bewerbungsunterlagen einer früheren Bewerbung gelten die Bewerbungsunterlagen in der Regel als nicht eingesandt! Sie werden mit entsprechendem Vermerk zurückgesandt. **Dies gilt nicht** für den Verweis auf die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bzw. das Führungszeugnis sowie die Nachweise der Punkte g und h einer früheren Bewerbung, solange diese Unterlagen zum Zeitpunkt der Bewerbung für den ausgeschriebenen Kehrbezirk noch Gültigkeit besitzen.

Da mehrere Kehrbezirke ausgeschrieben sind, können sich die Bewerberinnen und Bewerber auch auf mehrere Kehrbezirke bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sind in diesem Fall nur einfach einzureichen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben die **Rangfolge** der von Ihnen bevorzugten Kehrbezirke anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass bei der Auswertung der Bewerbungsunterlagen **nur eingereichte Qualifikations- und Weiterbildungsnachweise** berücksichtigt werden können. Teilnahmebescheinigungen für allgemeine Schulungen werden bis zu 5 Jahren rückwirkend ab dem Monat der Ausschreibung berücksichtigt. Sonstige Qualifikations- und Lehrgangsnachweise werden i.d.R. ohne zeitliche Einschränkung berücksichtigt.

Wenn der Bewerber in einem **DIN EN ISO-zertifizierten Betrieb** arbeitet, ist der Bewerbung hierüber ein Nachweis beizulegen.

Für Auskünfte zum Auswahlverfahren steht Ihnen die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Herr Haas, Telefon 040/4 28 40 - 26 12, gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 18. Februar 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 164

Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Der Kehrbezirk **416** der Freien und Hansestadt Hamburg ist **zum 1. Mai 2013** mit **einer/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger** zu besetzen.

Der Kehrbezirk liegt im Bezirksbereich Hamburg-Nord und umfasst Anteile der Stadtteile Lokstedt (Ortsteil 317), Eppendorf (403, 405), Hoheluft-Ost (402) und Groß Borstel (406).

In 2012 soll das Arbeitswertevolumen für die gesamten Tätigkeiten ca. 110.000 AW betragen haben. Wir weisen darauf hin, dass das Arbeitswertevolumen für die hoheitlichen Tätigkeiten deutlich geringer ist. Der Kehrbezirk umfasst derzeit 1552 Liegenschaften, von denen 366 Liegenschaften ungenutzt sind.

Die Aufgaben des Kehrbezirks werden seit dem 1. September 2012 von einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eines benachbarten Bezirks in Stellvertretung wahrgenommen.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die die Voraussetzungen zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erfüllt.

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet. Auf die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 Schornsteinfegerhandwerks-gesetz (SchfHWG) wird hingewiesen.

Die Aufgaben und Tätigkeiten einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers werden in den §§ 13 bis 16 SchfHWG beschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen für die Ausübung der Tätigkeit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers geeignet sein. Gemäß § 9 Absatz 2 SchfHWG ist fachlich und persönlich geeignet, wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 Handwerksordnung (HwO) ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die für die Erfüllung der Aufgabe von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen/bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen erklären, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit von Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlich sind.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Mit der schriftlichen Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und gegebenenfalls die Telefax-, die Mobilfunknummer und eine E-

Mail-Adresse enthält sowie vom Bewerber unterschrieben wird, sind folgende Unterlagen vorzulegen

- a) Unterschriebener tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung, den beruflichen Werdegang und über zusätzliche Qualifikationen und Abschlüsse enthält,
- b) Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle:
 - Zeugnisse über die Gesellenprüfung und
 - die Meisterprüfung oder
 - über gleichwertige Qualifikationen, im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerksverordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
- c) Lückenlose Nachweise über bisherige Schornsteinfeger-tätigkeiten, wie Bestellsurkunden, Arbeitsverträge oder vergleichbare Unterlagen,
- d) Nachweise über zusätzliche Qualifikationen, Weiterbildungsmaßnahmen und Abschlüsse (hierzu zählen auch Teilnahmebescheinigungen für Seminare und Schulungen),
- e) Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart O – § 30 Bundeszentralregistergesetz vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S.195), zuletzt geändert am 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1952),
- f) Nachweis über die Beantragung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Absatz 5 Gewerbeordnung oder bei Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde,
- g) Bei Bewerberinnen und Bewerbern in ausgeübter selbstständiger Tätigkeit eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge für Selbständige (für die Bewerberin /den Bewerber selbst sowie deren Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen),
- h) Bei Bewerberinnen und Bewerbern in ausgeübter selbstständiger Tätigkeit eine steuerrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Bescheinigung in Steuersachen) des zuständigen Finanzamtes,
- i) Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafrechtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtsfestes Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
- j) Erklärung darüber, dass die Bewerberin/der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben einer bevoll-

mächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers wahrzunehmen,

- k) Erklärung darüber, dass im Falle einer Bestellung eine vorhandene Bestellung aufgegeben wird.

Die Bewerbungsunterlagen unter Punkt b bis d sind der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in Kopie zu übersenden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Vor der Bestellung kann die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt die Vorlage der in Kopie eingereichten Unterlagen im Original verlangen. Die Bescheinigungen/Erklärungen der Punkte e bis k dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Der Bewerbung können weitere Unterlagen beigelegt werden, die zusätzliche Auskünfte über die Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers geben.

Sollte die Bewerberin oder der Bewerber einen Kehrbezirk außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg haben, teilt sie/er der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Name, Anschrift, Telefon-/Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Auf § 10 Absatz 1 SchfHWG, wonach bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nur für jeweils einen Kehrbezirk bestellt werden können, wird hingewiesen.

Im Fall einer Bestellung entstehen Kosten nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667) in Verbindung mit der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 7. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 639).

Ihre schriftliche Bewerbung muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum **15. März 2013 um 10.00 Uhr** unter Angabe des **Aktenzeichens DK IB 100/13** in der **Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Zentrale Vergabeaufsicht, ZVA, Zimmer E231, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg**, eingegangen sein.

Die eingereichten Bewerbungsunterlagen werden vorbehaltlich der folgenden Ausnahmen **nicht zurückgesandt**:

Im Falle fehlender/unvollständiger, veralteter oder nicht fristgemäß eingesandter Bewerbungsunterlagen oder fehlender deutscher Übersetzungen sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Regel vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerbungsunterlagen werden mit entsprechendem Vermerk zurückgesandt.

Im Falle einer Berufung auf Bewerbungsunterlagen einer früheren Bewerbung gelten die Bewerbungsunterlagen in der Regel als nicht eingesandt! Sie werden mit entsprechendem Vermerk zurückgesandt. **Dies gilt nicht** für den Verweis auf die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bzw. das Führungszeugnis sowie die Nachweise der Punkte g und h einer früheren Bewerbung, solange diese Unterlagen zum Zeitpunkt der Bewerbung für den ausgeschriebenen Kehrbezirk noch Gültigkeit besitzen.

Da mehrere Kehrbezirke ausgeschrieben sind, können sich die Bewerberinnen und Bewerber auch auf mehrere Kehrbezirke bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sind in diesem Fall nur einfach einzureichen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben die **Rangfolge** der von Ihnen bevorzugten Kehrbezirke anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass bei der Auswertung der Bewerbungsunterlagen **nur eingereichte Qualifikations- und Weiterbildungsnachweise** berücksichtigt werden können.

Teilnahmebescheinigungen für allgemeine Schulungen werden bis zu 5 Jahren rückwirkend ab dem Monat der Ausschreibung berücksichtigt. Sonstige Qualifikations- und Lehrgangsnachweise werden i.d.R. ohne zeitliche Einschränkung berücksichtigt.

Wenn der Bewerber in einem **DIN EN ISO-zertifizierten Betrieb** arbeitet, ist der Bewerbung hierüber ein Nachweis beizulegen.

Für Auskünfte zum Auswahlverfahren steht Ihnen die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Herr Haas, Telefon 040/4 28 40 - 26 12, gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 18. Februar 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 165

**Ausschreibung
bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**

Der Kehrbezirk 422 der Freien und Hansestadt Hamburg ist zum **1. Mai 2013** mit **einer/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger** zu besetzen.

Der Kehrbezirk liegt im Bezirksbereich Hamburg-Nord und umfasst Anteile der Stadtteile Langenhorn (Ortsteil 432), Fuhlsbüttel (431) und Ohlsdorf (430).

In 2012 soll das Arbeitswertevolumen für die gesamten Tätigkeiten ca. 107.000 AW betragen haben. Wir weisen darauf hin, dass das Arbeitswertevolumen für die hoheitlichen Tätigkeiten deutlich geringer ist. Der Kehrbezirk umfasst derzeit 2454 Liegenschaften, von denen 359 Liegenschaften ungenutzt sind.

Die Aufgaben des Kehrbezirks werden seit dem 01.01.2013 von einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eines benachbarten Bezirks in Stellvertretung wahrgenommen.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die die Voraussetzungen zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erfüllt.

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet. Auf die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG) wird hingewiesen.

Die Aufgaben und Tätigkeiten einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers werden in den §§ 13 bis 16 SchfHWG beschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen für die Ausübung der Tätigkeit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers geeignet sein. Gemäß § 9 Absatz 2 SchfHWG ist fachlich und persönlich geeignet, wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 Handwerksordnung (HwO) ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die für die Erfüllung der Aufgabe von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen/bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen erklären, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit von Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlich sind.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Mit der schriftlichen Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und gegebenenfalls die Telefax-, die Mobilfunknummer und eine E-Mail-Adresse enthält sowie vom Bewerber unterschrieben wird, sind folgende Unterlagen vorzulegen

- a) Unterschriebener tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung, den beruflichen Werdegang und über zusätzliche Qualifikationen und Abschlüsse enthält,
- b) Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle:
 - Zeugnisse über die Gesellenprüfung und
 - die Meisterprüfung oder
 - über gleichwertige Qualifikationen, im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerksverordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
- c) Lückenlose Nachweise über bisherige Schornsteinfeger-tätigkeiten, wie Bestellsurkunden, Arbeitsverträge oder vergleichbare Unterlagen,
- d) Nachweise über zusätzliche Qualifikationen, Weiterbildungsmaßnahmen und Abschlüsse (hierzu zählen auch Teilnahmebescheinigungen für Seminare und Schulungen),
- e) Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart O – § 30 Bundeszentralregistergesetz vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S.195), zuletzt geändert am 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1952),
- f) Nachweis über die Beantragung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Absatz 5 Gewerbeordnung oder bei Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde,
- g) Bei Bewerberinnen und Bewerbern in ausgeübter selbstständiger Tätigkeit eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge für Selbständige (für die Bewerberin /den Bewerber

ber selbst sowie deren Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen),

- h) Bei Bewerberinnen und Bewerbern in ausgeübter selbstständiger Tätigkeit eine steuerrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Bescheinigung in Steuersachen) des zuständigen Finanzamtes,
- i) Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafrechtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtsfestes Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
- j) Erklärung darüber, dass die Bewerberin/der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers wahrzunehmen,
- k) Erklärung darüber, dass im Falle einer Bestellung eine vorhandene Bestellung aufgegeben wird.

Die Bewerbungsunterlagen unter Punkt b bis d sind der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in Kopie zu übersenden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Vor der Bestellung kann die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt die Vorlage der in Kopie eingereichten Unterlagen im Original verlangen. Die Bescheinigungen/Erklärungen der Punkte e bis k dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Der Bewerbung können weitere Unterlagen beigelegt werden, die zusätzliche Auskünfte über die Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers geben.

Sollte die Bewerberin oder der Bewerber einen Kehrbezirk außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg haben, teilt sie/er der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Name, Anschrift, Telefon-/Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Auf § 10 Absatz 1 SchfHWG, wonach bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nur für jeweils einen Kehrbezirk bestellt werden können, wird hingewiesen.

Im Fall einer Bestellung entstehen Kosten nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667) in Verbindung mit der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 7. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 639).

Ihre schriftliche Bewerbung muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum **15. März 2013 um 10.15 Uhr** unter Angabe des **Aktenzeichens DK IB 101/13** in der **Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Zentrale Vergabeaufsicht, ZVA, Zimmer E231, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg**, eingegangen sein.

Die eingereichten Bewerbungsunterlagen werden vorbehaltlich der folgenden Ausnahmen **nicht zurückgesandt**:

Im Falle fehlender/unvollständiger, veralteter oder nicht fristgemäß eingesandter Bewerbungsunterlagen oder fehlender deutscher Übersetzungen sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Regel vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerbungsunterlagen werden mit entsprechendem Vermerk zurückgesandt.

Im Falle einer Berufung auf Bewerbungsunterlagen einer früheren Bewerbung gelten die Bewerbungsunterlagen in der Regel als nicht eingesandt! Sie werden mit entsprechendem Vermerk zurückgesandt. **Dies gilt nicht** für den Verweis auf die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bzw. das Führungszeugnis sowie die Nachweise der

Punkte g und h einer früheren Bewerbung, solange diese Unterlagen zum Zeitpunkt der Bewerbung für den ausgeschriebenen Kehrbezirk noch Gültigkeit besitzen.

Da mehrere Kehrbezirke ausgeschrieben sind, können sich die Bewerberinnen und Bewerber auch auf mehrere Kehrbezirke bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sind in diesem Fall nur einfach einzureichen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben die **Rangfolge** der von Ihnen bevorzugten Kehrbezirke anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass bei der Auswertung der Bewerbungsunterlagen **nur eingereichte Qualifikations- und Weiterbildungsnachweise** berücksichtigt werden können. Teilnahmebescheinigungen für allgemeine Schulungen werden bis zu 5 Jahren rückwirkend ab dem Monat der Ausschreibung berücksichtigt. Sonstige Qualifikations- und Lehrgangsnachweise werden i.d.R. ohne zeitliche Einschränkung berücksichtigt.

Wenn der Bewerber in einem **DIN EN ISO-zertifizierten Betrieb** arbeitet, ist der Bewerbung hierüber ein Nachweis beizulegen.

Für Auskünfte zum Auswahlverfahren steht Ihnen die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Herr Haas, Telefon 040/4 28 40 - 26 12, gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 18. Februar 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 166

Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Der Kehrbezirk **513** der Freien und Hansestadt Hamburg ist zum **1. Mai 2013** mit **einer/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger** zu besetzen.

Der Kehrbezirk liegt im Bezirksbereich Hamburg Wandsbek und umfasst Anteile der Stadtteile Bramfeld (Ortsteil 515) und Wandsbek (509).

In 2012 soll das Arbeitswertevolumen für die gesamten Tätigkeiten ca. 105.000 AW betragen haben. Wir weisen darauf hin, dass das Arbeitswertevolumen für die hoheitlichen Tätigkeiten deutlich geringer ist. Der Kehrbezirk umfasst derzeit 2300 Liegenschaften, von denen 559 Liegenschaften ungenutzt sind.

Die Aufgaben des Kehrbezirks werden seit dem 1. Oktober 2012 von einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eines benachbarten Bezirks in Stellvertretung wahrgenommen.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die die Voraussetzungen zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erfüllt.

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet. Auf die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG) wird hingewiesen.

Die Aufgaben und Tätigkeiten einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers werden in den §§ 13 bis 16 SchfHWG beschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen für die Ausübung der Tätigkeit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschorn-

steinfegers geeignet sein. Gemäß § 9 Absatz 2 SchfHWG ist fachlich und persönlich geeignet, wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 Handwerksordnung (HwO) ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die für die Erfüllung der Aufgabe von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen/bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen erklären, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit von Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlich sind.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Mit der schriftlichen Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und gegebenenfalls die Telefax-, die Mobilfunknummer und eine E-Mail-Adresse enthält sowie vom Bewerber unterschrieben wird, sind folgende Unterlagen vorzulegen

- a) Unterschriebener tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung, den beruflichen Werdegang und über zusätzliche Qualifikationen und Abschlüsse enthält,
- b) Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle:
 - Zeugnisse über die Gesellenprüfung und
 - die Meisterprüfung oder
 - über gleichwertige Qualifikationen, im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerksverordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
- c) Lückenlose Nachweise über bisherige Schornsteinfeger-tätigkeiten, wie Bestellsurkunden, Arbeitsverträge oder vergleichbare Unterlagen,
- d) Nachweise über zusätzliche Qualifikationen, Weiterbildungsmaßnahmen und Abschlüsse (hierzu zählen auch Teilnahmebescheinigungen für Seminare und Schulungen),
- e) Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart O – § 30 Bundeszentralregistergesetz vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S.195), zuletzt geändert am 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1952),
- f) Nachweis über die Beantragung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Absatz 5 Gewerbeordnung oder bei Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates,

tes, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde,

- g) Bei Bewerberinnen und Bewerbern in ausgeübter selbstständiger Tätigkeit eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge für Selbständige (für die Bewerberin /den Bewerber selbst sowie deren Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen),
- h) Bei Bewerberinnen und Bewerbern in ausgeübter selbstständiger Tätigkeit eine steuerrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Bescheinigung in Steuersachen) des zuständigen Finanzamtes,
- i) Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafrechtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtsfestes Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
- j) Erklärung darüber, dass die Bewerberin/der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers wahrzunehmen,
- k) Erklärung darüber, dass im Falle einer Bestellung eine vorhandene Bestellung aufgegeben wird.

Die Bewerbungsunterlagen unter Punkt b bis d sind der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in Kopie zu übersenden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Vor der Bestellung kann die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt die Vorlage der in Kopie eingereichten Unterlagen im Original verlangen. Die Bescheinigungen/Erklärungen der Punkte e bis k dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Der Bewerbung können weitere Unterlagen beigelegt werden, die zusätzliche Auskünfte über die Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers geben.

Sollte die Bewerberin oder der Bewerber einen Kehrbezirk außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg haben, teilt sie/er der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Name, Anschrift, Telefon-/Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Auf § 10 Absatz 1 SchfHWG, wonach bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nur für jeweils einen Kehrbezirk bestellt werden können, wird hingewiesen.

Im Fall einer Bestellung entstehen Kosten nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667) in Verbindung mit der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 7. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 639).

Ihre schriftliche Bewerbung muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum **15. März 2013 um 10.30 Uhr** unter Angabe des **Aktenzeichens DK IB 102/13** in der **Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Zentrale Vergabeaufsicht, ZVA, Zimmer E231, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg**, eingegangen sein.

Die eingereichten Bewerbungsunterlagen **werden** vorbehaltlich der folgenden Ausnahmen **nicht zurückgesandt**:

Im Falle fehlender/unvollständiger, veralteter oder nicht fristgemäß eingesandter Bewerbungsunterlagen oder fehlender deutscher Übersetzungen sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Regel vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerbungsunterlagen werden mit entsprechendem Vermerk zurückgesandt.

Im Falle einer Berufung auf Bewerbungsunterlagen einer früheren Bewerbung gelten die Bewerbungsunterlagen in der Regel als nicht eingesandt! Sie werden mit entsprechendem Vermerk zurückgesandt. **Dies gilt nicht** für den Verweis auf die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bzw. das Führungszeugnis sowie die Nachweise der Punkte g und h einer früheren Bewerbung, solange diese Unterlagen zum Zeitpunkt der Bewerbung für den ausgeschriebenen Kehrbezirk noch Gültigkeit besitzen.

Da mehrere Kehrbezirke ausgeschrieben sind, können sich die Bewerberinnen und Bewerber auch auf mehrere Kehrbezirke bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sind in diesem Fall nur einfach einzureichen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben die **Rangfolge** der von Ihnen bevorzugten Kehrbezirke anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass bei der Auswertung der Bewerbungsunterlagen **nur eingereichte Qualifikations- und Weiterbildungsnachweise** berücksichtigt werden können. Teilnahmebescheinigungen für allgemeine Schulungen werden bis zu 5 Jahren rückwirkend ab dem Monat der Ausschreibung berücksichtigt. Sonstige Qualifikations- und Lehrgangsnachweise werden i.d.R. ohne zeitliche Einschränkung berücksichtigt.

Wenn der Bewerber in einem **DIN EN ISO-zertifizierten Betrieb** arbeitet, ist der Bewerbung hierüber ein Nachweis beizulegen.

Für Auskünfte zum Auswahlverfahren steht Ihnen die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Herr Haas, Telefon 040/4 28 40 - 26 12, gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 18. Februar 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 167

**Ausschreibung
bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**

Der Kehrbezirk 516 der Freien und Hansestadt Hamburg ist **zum 1. Mai 2013 mit einer/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger** zu besetzen.

Der Kehrbezirk liegt im Bezirksbereich Hamburg Wandsbek und umfasst Anteile der Stadtteile Bramfeld (Ortsteil 515) und Farmsen-Berne (514).

In 2012 soll das Arbeitswertevolumen für die gesamten Tätigkeiten ca. 88.700 AW betragen haben. Wir weisen darauf hin, dass das Arbeitswertevolumen für die hoheitlichen Tätigkeiten deutlich geringer ist. Der Kehrbezirk umfasst derzeit 2411 Liegenschaften, von denen 120 Liegenschaften ungenutzt sind.

Die Aufgaben des Kehrbezirks werden seit dem 01.01.2013 von einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eines benachbarten Bezirks in Stellvertretung wahrgenommen.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die

die Voraussetzungen zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erfüllt.

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet. Auf die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG) wird hingewiesen.

Die Aufgaben und Tätigkeiten einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers werden in den §§ 13 bis 16 SchfHWG beschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen für die Ausübung der Tätigkeit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers geeignet sein. Gemäß § 9 Absatz 2 SchfHWG ist fachlich und persönlich geeignet, wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 Handwerksordnung (HwO) ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die für die Erfüllung der Aufgabe von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen/bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen erklären, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit von Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlich sind.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Mit der schriftlichen Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und gegebenenfalls die Telefax-, die Mobilfunknummer und eine E-Mail-Adresse enthält sowie vom Bewerber unterschrieben wird, sind folgende Unterlagen vorzulegen

- a) Unterschriebener tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung, den beruflichen Werdegang und über zusätzliche Qualifikationen und Abschlüsse enthält,
- b) Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle:
 - Zeugnisse über die Gesellenprüfung und
 - die Meisterprüfung oder
 - über gleichwertige Qualifikationen, im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerksverordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
- c) Lückenlose Nachweise über bisherige Schornsteinfeger-tätigkeiten, wie Bestellsurkunden, Arbeitsverträge oder vergleichbare Unterlagen,
- d) Nachweise über zusätzliche Qualifikationen, Weiterbildungsmaßnahmen und Abschlüsse (hierzu zählen auch

Teilnahmebescheinigungen für Seminare und Schulungen),

- e) Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart O – § 30 Bundeszentralregistergesetz vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S.195), zuletzt geändert am 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1952),
- f) Nachweis über die Beantragung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Absatz 5 Gewerbeordnung oder bei Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde,
- g) Bei Bewerberinnen und Bewerbern in ausgeübter selbstständiger Tätigkeit eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge für Selbständige (für die Bewerberin /den Bewerber selbst sowie deren Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen),
- h) Bei Bewerberinnen und Bewerbern in ausgeübter selbstständiger Tätigkeit eine steuerrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Bescheinigung in Steuersachen) des zuständigen Finanzamtes,
- i) Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafrechtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtsfestes Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
- j) Erklärung darüber, dass die Bewerberin/der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers wahrzunehmen,
- k) Erklärung darüber, dass im Falle einer Bestellung eine vorhandene Bestellung aufgegeben wird.

Die Bewerbungsunterlagen unter Punkt b bis d sind der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in Kopie zu übersenden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Vor der Bestellung kann die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt die Vorlage der in Kopie eingereichten Unterlagen im Original verlangen. Die Bescheinigungen/Erklärungen der Punkte e bis k dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Der Bewerbung können weitere Unterlagen beigelegt werden, die zusätzliche Auskünfte über die Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers geben.

Sollte die Bewerberin oder der Bewerber einen Kehrbezirk außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg haben, teilt sie/er der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Name, Anschrift, Telefon-/Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Auf § 10 Absatz 1 SchfHWG, wonach bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigte Be-

zirksschornsteinfeger nur für jeweils einen Kehrbezirk bestellt werden können, wird hingewiesen.

Im Fall einer Bestellung entstehen Kosten nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667) in Verbindung mit der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 7. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 639).

Ihre schriftliche Bewerbung muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum **15. März 2013 um 10.45 Uhr** unter Angabe des **Aktenzeichens DK IB 103/13** in der **Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Zentrale Vergabeaufsicht, ZVA, Zimmer E231, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg**, eingegangen sein.

Die eingereichten Bewerbungsunterlagen werden vorbehaltlich der folgenden Ausnahmen **nicht zurückgesandt**:

Im Falle fehlender/unvollständiger, veralteter oder nicht fristgemäß eingesandter Bewerbungsunterlagen oder fehlender deutscher Übersetzungen sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Regel vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerbungsunterlagen werden mit entsprechendem Vermerk zurückgesandt.

Im Falle einer Berufung auf Bewerbungsunterlagen einer früheren Bewerbung gelten die Bewerbungsunterlagen in der Regel als nicht eingesandt! Sie werden mit entsprechendem Vermerk zurückgesandt. Dies gilt nicht für den Verweis auf die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bzw. das Führungszeugnis sowie die Nachweise der Punkte g und h einer früheren Bewerbung, solange diese Unterlagen zum Zeitpunkt der Bewerbung für den ausgeschriebenen Kehrbezirk noch Gültigkeit besitzen.

Da mehrere Kehrbezirke ausgeschrieben sind, können sich die Bewerberinnen und Bewerber auch auf mehrere Kehrbezirke bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sind in diesem Fall nur einfach einzureichen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben die **Rangfolge** der von Ihnen bevorzugten Kehrbezirke anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass bei der Auswertung der Bewerbungsunterlagen **nur eingereichte Qualifikations- und Weiterbildungsnachweise** berücksichtigt werden können. Teilnahmebescheinigungen für allgemeine Schulungen werden bis zu 5 Jahren rückwirkend ab dem Monat der Ausschreibung berücksichtigt. Sonstige Qualifikations- und Lehrgangsnachweise werden i.d.R. ohne zeitliche Einschränkung berücksichtigt.

Wenn der Bewerber in einem **DIN EN ISO-zertifizierten Betrieb** arbeitet, ist der Bewerbung hierüber ein Nachweis beizulegen.

Für Auskünfte zum Auswahlverfahren steht Ihnen die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Herr Haas, Telefon 040/4 28 40 - 26 12, gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 18. Februar 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 168

**Ausschreibung
bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**

Der Kehrbezirk 519 der Freien und Hansestadt Hamburg ist zum **1. Mai 2013** mit **einer/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger** zu besetzen.

Der Kehrbezirk liegt im Bezirkbereich Hamburg Wandsbek und umfasst Anteile der Stadtteile Rahlstedt (Ortsteil 526) und Farmsen-Berne (514).

In 2012 soll das Arbeitswertevolumen für die gesamten Tätigkeiten ca. 105.900 AW betragen haben. Wir weisen darauf hin, dass das Arbeitswertevolumen für die hoheitlichen Tätigkeiten deutlich geringer ist. Der Kehrbezirk umfasst derzeit 2836 Liegenschaften, von denen 645 Liegenschaften ungenutzt sind.

Die Aufgaben des Kehrbezirks werden seit dem 1. Oktober 2012 von einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eines benachbarten Bezirks in Stellvertretung wahrgenommen.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sucht für diesen Kehrbezirk eine engagierte Persönlichkeit, die die Voraussetzungen zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erfüllt.

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet. Auf die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) wird hingewiesen.

Die Aufgaben und Tätigkeiten einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers werden in den §§ 13 bis 16 SchfHwG beschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen für die Ausübung der Tätigkeit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers geeignet sein. Gemäß § 9 Absatz 2 SchfHwG ist fachlich und persönlich geeignet, wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 Handwerksordnung (HwO) ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die für die Erfüllung der Aufgabe von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen/bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen erklären, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit von Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlich sind.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Mit der schriftlichen Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und gegebenenfalls die Telefax-, die Mobilfunknummer und eine E-Mail-Adresse enthält sowie vom Bewerber unterschrieben wird, sind folgende Unterlagen vorzulegen

- a) Unterschriebener tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung, den beruflichen Werdegang und über zusätzliche Qualifikationen und Abschlüsse enthält,
- b) Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle:

- Zeugnisse über die Gesellenprüfung und
 - die Meisterprüfung oder
 - über gleichwertige Qualifikationen, im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerksverordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
- c) Lückenlose Nachweise über bisherige Schornsteinfeger-tätigkeiten, wie Bestellsurkunden, Arbeitsverträge oder vergleichbare Unterlagen,
 - d) Nachweise über zusätzliche Qualifikationen, Weiterbildungsmaßnahmen und Abschlüsse (hierzu zählen auch Teilnahmebescheinigungen für Seminare und Schulungen),
 - e) Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart O – § 30 Bundeszentralregistergesetz vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S.195), zuletzt geändert am 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1952),
 - f) Nachweis über die Beantragung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Absatz 5 Gewerbeordnung oder bei Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde,
 - g) Bei Bewerberinnen und Bewerbern in ausgeübter selbstständiger Tätigkeit eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge für Selbständige (für die Bewerberin /den Bewerber selbst sowie deren Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen),
 - h) Bei Bewerberinnen und Bewerbern in ausgeübter selbstständiger Tätigkeit eine steuerrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Bescheinigung in Steuersachen) des zuständigen Finanzamtes,
 - i) Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafrechtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtsfestes Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
 - j) Erklärung darüber, dass die Bewerberin/der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers wahrzunehmen,
 - k) Erklärung darüber, dass im Falle einer Bestellung eine vorhandene Bestellung aufgegeben wird.

Die Bewerbungsunterlagen unter Punkt b bis d sind der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in Kopie zu übersenden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Vor der Bestellung kann die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt die Vorlage der in Kopie eingereichten Unterlagen

im Original verlangen. Die Bescheinigungen/Erklärungen der Punkte e bis k dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Der Bewerbung können weitere Unterlagen beigelegt werden, die zusätzliche Auskünfte über die Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers geben.

Sollte die Bewerberin oder der Bewerber einen Kehrbezirk außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg haben, teilt sie/er der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Name, Anschrift, Telefon-/Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Auf § 10 Absatz 1 SchfHwG, wonach bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nur für jeweils einen Kehrbezirk bestellt werden können, wird hingewiesen.

Im Fall einer Bestellung entstehen Kosten nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667) in Verbindung mit der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 7. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 639).

Ihre schriftliche Bewerbung muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum **15. März 2013 um 11.00 Uhr** unter Angabe des **Aktenzeichens DK IB 104/13** in der **Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Zentrale Vergabeaufsicht, ZVA, Zimmer E231, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg**, eingegangen sein.

Die eingereichten Bewerbungsunterlagen werden vorbehaltlich der folgenden Ausnahmen **nicht zurückgesandt**:

Im Falle fehlender/unvollständiger, veralteter oder nicht fristgemäß eingesandter Bewerbungsunterlagen oder fehlender deutscher Übersetzungen sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Regel vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerbungsunterlagen werden mit entsprechendem Vermerk zurückgesandt.

Im Falle einer Berufung auf Bewerbungsunterlagen einer früheren Bewerbung gelten die Bewerbungsunterlagen in der Regel als nicht eingesandt! Sie werden mit entsprechendem Vermerk zurückgesandt. **Dies gilt nicht** für den Verweis auf die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bzw. das Führungszeugnis sowie die Nachweise der Punkte g und h einer früheren Bewerbung, solange diese Unterlagen zum Zeitpunkt der Bewerbung für den ausgeschriebenen Kehrbezirk noch Gültigkeit besitzen.

Da mehrere Kehrbezirke ausgeschrieben sind, können sich die Bewerberinnen und Bewerber auch auf mehrere Kehrbezirke bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sind in diesem Fall nur einfach einzureichen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben die **Rangfolge** der von Ihnen bevorzugten Kehrbezirke anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass bei der Auswertung der Bewerbungsunterlagen **nur eingereichte Qualifikations- und Weiterbildungsnachweise** berücksichtigt werden können. Teilnahmebescheinigungen für allgemeine Schulungen werden bis zu 5 Jahren rückwirkend ab dem Monat der Ausschreibung berücksichtigt. Sonstige Qualifikations- und Lehrgangsnachweise werden i.d.R. ohne zeitliche Einschränkung berücksichtigt.

Wenn der Bewerber in einem **DIN EN ISO-zertifizierten Betrieb** arbeitet, ist der Bewerbung hierüber ein Nachweis beizulegen.

Für Auskünfte zum Auswahlverfahren steht Ihnen die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Herr Haas, Telefon 040/4 28 40 - 26 12, gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 18. Februar 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

169

Bekanntmachung über zusätzliche Informationen, Informationen über nichtabgeschlossene Verfahren oder Berichtigung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:

Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Referat für Einkaufs- und Ausschreibungsdienste

Zu Händen Herrn Axel Freese

Telefon: +49/040/4 28 23 - 20 12

Telefax: +49/040/4 28 23 - 13 64

E-Mail: axel.freese@fb.hamburg.de

Internet-Adresse:

www.ausschreibungen.hamburg.de

I.2) Art der beschaffenden Stelle:

Öffentlicher Auftraggeber

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Gebäudereinigungsleistungen im Hanseatischen Oberlandesgericht, Sievekingplatz 2, 22527 Hamburg für die Zeit ab 1. Oktober 2013 bis auf Weiteres.

II.1.2) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Gebäudereinigungsleistungen in einem Dienstgebäude

II.1.3) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 90919200

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart: Offen

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.1) Aktenzeichen: 2012000081

IV.2.2) Referenznummer der Bekanntmachung für elektronisch übermittelte Bekanntmachungen:

eNotices

Login: ENOTICES_freeseax

Referenznummer der Bekanntmachung:

2013-017038

IV.2.3) Bekanntmachung, auf die sich diese Veröffentlichung bezieht:

Bekanntmachungsnummer im ABI:

2013/S 027-042045 vom 7. Februar 2013

- IV.2.4) Tag der Absendung der ursprünglichen Bekanntmachung: 4. Februar 2013

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Diese Bekanntmachung bezieht sich auf:**
Nichtabgeschlossenes Verfahren
- VI.2) **Informationen über nichtabgeschlossene Vergabeverfahren:**
Das Vergabeverfahren wurde eingestellt. Der Auftrag wird möglicherweise Gegenstand einer neuen Veröffentlichung sein.
- VI.4) **Weitere zusätzliche Informationen:**
Das Verfahren wird in wenigen Tagen (in der 7. Kalenderwoche) erneut bekanntgegeben.
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
11. Februar 2013

Hamburg, den 11. Februar 2013

Die Finanzbehörde

170

Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb

- a) Finanzbehörde, SBH | Schulbau Hamburg
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
U 40 Einkauf/Vergabe, Anja, Brandenberger,
Telefon: 040/4 28 23 - 62 85, Telefax: 040/4 27 31 - 0143,
E-Mail: VergabestelleSBH@sbh.fb.hamburg.de
- b) Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Es wird ein zeitlich befristeter Rahmenvertrag ausgeschrieben, aufgrund dessen die vorgesehenen bis zu 25 Vertragsunternehmen (siehe unten) verpflichtet sind, ihre Leistungen auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Die Ausschreibung wird als Preisumfrage für Stundenlohnarbeiten verschiedener Tätigkeits- bzw. Lohngruppen ohne Mengenangaben (Menge 1) durchgeführt. Es handelt sich um ein zweistufiges Verfahren. Zunächst findet der öffentliche Teilnahmewettbewerb statt. Die Bewerbungsunterlagen für den Teilnahmewettbewerb sind bei der unter Buchstabe a) angegebenen Stelle abzufordern. In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die nach Prüfung und Wertung gemäß § 16 VOB/A nicht ausgeschlossen werden. Aus den angebotenen Stundenlohnsätzen der Bieter, die aufgrund des Teilnahmewettbewerbes zur Angebotsabgabe aufgefordert worden sind, wird von der vergebenden Stelle ein Angemessenheitsbereich festgelegt, innerhalb dessen Unternehmen jeweils mit ihren Stundensätzen beauftragt werden können. Angebote von Bieterinnen und Bietern mit überwiegend unangemessenen hohen oder niedrigen Stundenlohnsätzen sind dabei nicht zu berücksichtigen. Die mit ihren Sätzen überwiegend innerhalb des Angemessenheitsbereiches liegenden Unternehmen werden benachrichtigt, dass sie in eine Liste der Vertragsunternehmen aufgenommen werden. Für die Liste sind insgesamt bis zu 25 Unternehmen vorgesehen. Ein Anspruch auf eine Berücksichtigung bei der Auftragsvergabe oder ein bestimmtes Auftragsvolumen kann daraus nicht abgeleitet werden.
- e) Allgemeinbildende und Berufliche Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH ÖT 004/2013**
Der Rahmenvertrag SBH Hochbau „STUNDENLOHNARBEITEN SANITÄR“ beinhaltet Verrechnungssätze (Euro/Stunde), in denen unaufgegliedert Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten Sozialkassenbeiträge, Gemeinkostenanteile und Wagnis und Gewinn enthalten sind. Tarifliche Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sind in die Verrechnungssätze nicht einzubeziehen, sondern gesondert nachzuweisen, ebenso Materialzuschläge und die Anfahrtspauschale. Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Tariftreue gemäß dem Hamburgischen Vergabegesetz wird hingewiesen. Er dient als Auftragsgrundlage für die Vergabe von Bauleistungen für Maßnahmen der Bauunterhaltung wie Reparaturleistungen, Havariebereinigungen und sonstige Unterhaltungsarbeiten von geringem Umfang. Nach dem Rahmenvertrag können Aufträge von maximal 3000,- Euro brutto pro Einzelauftrag erteilt werden. Das Auftragsvolumen wird insgesamt für alle am Vertrag beteiligten Firmen (Firmenliste mit bis zu 25 Firmen) auf 400.000,- Euro/Jahr netto geschätzt.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: 1. Mai 2013, Ende: 30. April 2014 mit der Option auf Verlängerung.
- j) Entfällt
- k) Entfällt
- l) Entfällt
- m) Einsendetermin für Teilnahmeanträge endet am: 7. März 2013 um 12.00 Uhr.
Anträge sind zu richten an: Anschrift siehe Buchstabe o)
- n) Kalkulationsunterlagen erhalten nur Firmen, die den Anforderungen des ÖT entsprechen. Die Unterlagen werden voraussichtlich Ende März 2013 an die qualifizierten Firmen verschickt. Mit der Versendung dieser Unterlagen wird der Submissionstermin mitgeteilt. Dieser wird vorr. Anfang April 2013 stattfinden.
- o) Anschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde, SBH | Schulbau Hamburg
U 40 Einkauf/Vergabe
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 7. März 2013 um 12.00 Uhr
Die Öffnung der Teilnahmeanträge ist nicht öffentlich.
- r) Entfällt
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Die Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren sind in einem verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit der Auftragsbezeichnung des Auftraggebers, einzureichen. Beabsichtigt der Bewerber, wesentliche Teile der Leistung von Nachunternehmern bzw. anderen Unternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Teilnahmeantrag die durch Nachunternehmern auszuführenden Leistungen angeben und auf gesondertes Verlangen der

Vergabestelle zudem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt Nachweise und Angaben hierzu vorlegen.

Mit dem Antrag auf Teilnahme sind vorzulegen:

- a) Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen, durch Vorlage einer Bestätigung des Umsatzes durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/oder einen entsprechend testierten Jahresabschluss oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen.
- b) Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, durch mindestens 3 Referenzen mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden.
- c) Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.
- d) Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes, durch Vorlage einer Gewerbeanmeldung und eines Handelsregisterauszuges, der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer.
- e) Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde. Der rechtskräftige Insolvenzplan ist vorzulegen.
- f) Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.
- g) Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen, durch Abgabe folgender Erklärungen: „Ich/wir erklären, dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind. Ferner erkläre ich/wir, dass keine wirksame Gewerbeuntersagung vorliegt, und dass kein rechtskräftiges Urteil in den letzten 2 Jahren gegen Mitarbeiter in Leitungsfunktionen z.B. wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichem Verkehr (§ 299 StGB), Baugefährdung (§ 319 StGB), unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen (§ 326 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Bestechung (§ 334 StGB) vorliegen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen geahndet wurden.“
- h) Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde, durch Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung und einer aktuellen Unbedenklichkeits-

bescheinigung der Sozialkasse, die nicht älter als 12 Monate sein darf.

- i) Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist, durch Vorlage einer qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen, die nicht älter als 12 Monate sein darf.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 30. April 2013
- w) Beschwerdestelle:
Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde, SBH | Schulbau Hamburg
Frau Gertrud Theobald (Geschäftsführung)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
Telefax: 040/4 27 31 - 0137

Hamburg, den 14. Februar 2013

Die Finanzbehörde

171

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

II.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg

Postanschrift:

Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg,
U 40, Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen von: Frau Kirsten Spann

Telefon: +49/040/4 28 23 - 62 68

Telefax: +49/040/4 27 31 - 01 43

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers/
des Auftraggebers:

<http://www.hamburg.de/schulbau/>

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

die oben genannten Kontaktstellen

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber/Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND**II.1) Beschreibung**

II.1.1) Bezeichnung des Wettbewerbs/Projekts durch den öffentlichen Auftraggeber/den Auftraggeber
Sanierung und Erweiterung der Erich-Kästner-Schule am Standort An der Berner Au 12, Hamburg – Objektplanung gemäß § 33 HOAI

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

Dienstleistungen

Dienstleistungskategorie Nr: 12

Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen.

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg

NUTS-Code: DE600

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat zum 1. Januar 2013 gemäß § 26 (1) Landeshaushaltsordnung den Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg (nachstehend SBH genannt) gegründet. Dieser Landesbetrieb hat die Aufgabe, die Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und die mehr als 400 Schulen an die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) zu vermieten. Die Schulimmobilien umfassen sämtliche für schulische Zwecke genutzten Grundstücke und Gebäude der staatlichen und beruflichen Schulen. Die Grundstücksfläche beträgt etwa 9,1 Mio. m² und die Hauptnutzungsfläche etwa 2,2 Mio. m².

In dieser Tätigkeit wurde Schulbau Hamburg beauftragt, die Erich-Kästner-Schule am Standort An der Berner Au 12 zu sanieren und zu erweitern. Für die Gesamtmaßnahme ist gemäß Auftragsbeschreibung ein Investitionsvolumen von ca. 5,22 Mio. Euro inkl. USt. geschätzt. Die Grundschule (mit Stufe 5+6) ist ein Zweitstandort der Schule Hermelinweg. Ziel der Planung ist es, die Verwaltung und die Fachräume energetisch zu sanieren. Die Pausenhalle und die Pavillons sollen durch einen Ersatzneubau ersetzt werden. Die Sanierung umfasst eine Fläche von ca. 1560 m² NF1-6, der Ersatzbau eine Fläche von ca. 1054 m² NF1-6. Die gesamte Maßnahme muss während des laufenden Schulbetriebes bis zum 31. Dezember 2015 fertiggestellt werden.

Die zu vergebenden Leistungen bestehen aus:

– Leistungsphasen 1 bis 2 gemäß § 33 HOAI, Objektplanung;

– Leistungsphasen 3 bis 9 gemäß § 33 HOAI, Objektplanung als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (gegebenenfalls in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen).

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 71240000

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

II.1.8) Lose: Nein

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: –

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

Gemäß Schwellenwertberechnung wird das Honorarvolumen auf ca. 286.000,- Euro inklusive Nebenkosten und ohne Umsatzsteuer geschätzt.

II.2.2) Angaben zu Optionen: Ja

Leistungsphasen 3 bis 9 gemäß § 33 HOAI, Objektplanung als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (gegebenenfalls in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen).

II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

II.3) Vertragslaufzeit bzw.

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Laufzeit: 31 Monate ab Auftragsvergabe

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**III.1) Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

Deckungssummen der Berufshaftpflicht:

Deckungssummen für Personenschäden von 1.500.000,- Euro (pro Schadensfall) und für sonstige Schäden von 500.000,- Euro (pro Schadensfall) bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Versicherungsnachweise bei Bietergemeinschaften müssen von jedem Mitglied einzeln und die Deckungssummen in voller Höhe nachgewiesen werden. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt (Die schriftliche Bestätigung der Versicherung der Bewerber/innen, die Berufshaftpflicht im Auftragsfall auf die geforderten Höhen anzuheben, oder zum Abschluss einer objektbezogenen Versicherung bereit zu sein, ist als Nachweis ausreichend.).

- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Bietergemeinschaften sind unter folgenden Bedingungen zugelassen: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in).
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Ja
Der Auftragnehmer sowie sämtlich mit der Ausführung befassten Beschäftigten desselben werden nach Maßgabe des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974, geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974, durch die zuständige Stelle des Auftraggebers gesondert verpflichtet.
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Es wird darauf hingewiesen, dass die gemäß § 5 (3) VOF eingeräumte Befugnis zum Nachreichen von Unterlagen vorliegend nicht zum Tragen kommt. Fehlende Ergänzungen und Nachweise, die gefordert und bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorgelegt wurden, führen in diesem Verfahren zwingend zum Ausschluss.
Angaben der Bewerber gemäß VOF § 4 (2), (3); § 4 (6) a) bis g), (9) a) bis e); § 5 (1). Die Durchführung der Leistungen soll gemäß § 2 (3) unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen erfolgen.
Mit dem Teilnahmeantrag sind folgende Unterlagen und Erklärungen abzugeben:
– Spezifisches Anschreiben (formlos);
– ausgefüllter Bewerberbogen, anzufordern bei der genannten Kontaktstelle;
– Anlage 1 A: Nachweis über die Eintragung im Berufs- bzw. Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (in Kopie);
– Anlage 1 B: Erklärungen darüber, dass keiner der in § 4 Abs. 6 a) bis g) sowie § 4 Abs. 9 a) bis e) VOF genannten Ausschlussgründe auf den Bewerber zutrifft (Vordruck); zusätzlich sind die Nachweise über die geleisteten Steuerzahlungen und Sozialabgaben beizufügen;
– Anlage 1 C: Erklärung, ob und auf welche Art der Bewerber auf den Antrag bezogen in relevanter Weise mit anderen zusammenarbeitet (Vordruck);
– Anlage 1 D: Bereitschaft zur Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz (Vordruck);
– Anlage 1 E: Bevollmächtigung des Vertreters bei Bietergemeinschaften (Vordruck);
– Anlage 1 F: Angaben zu Auftragsteilen in einer Bietergemeinschaft (Vordruck);
- Anlage 1 G: Erklärung über die Leistungsbereitstellung bei Unterauftragsnehmern (Vordruck);
– Anlage 2 A: Bescheinigung über eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung mit den unter III.1.1 genannten Deckungssummen (in Kopie) oder den Nachweis über die Anhebung gemäß Ziffer III.1.1. Bei Bietergemeinschaften siehe Ziffer III.1.1;
– Anlage 3 A: Nachweis über die Berufszulassung oder Bescheinigung über die berufliche Befähigung des Bewerbers (in Kopie);
– Anlage 3 B: Darstellung zweier vergleichbarer Referenzprojekte mit Referenzschreiben.
- Die aufgezählten Nachweise müssen aktuell (bis auf Kammerurkunden und Diplom-Urkunden) nicht älter als 12 Monate und noch gültig sein. Die geforderten Unterlagen sind bei Bietergemeinschaften für alle Mitglieder vorzulegen, wobei jedes Mitglied seine Eignung für die Leistung nachweisen muss, die es übernehmen soll; die Aufteilung ist anzugeben. Ausländische Bewerber können an der Stelle der geforderten Eignungsnachweise auch vergleichbare Nachweise vorlegen. Sie werden anerkannt, wenn die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, indem das Unternehmen ansässig ist, erstellt wurden. Bestätigungen in anderer als der deutschen Sprache sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Das Format der Unterlagen darf DIN A3 nicht überschreiten. Die einzureichenden Unterlagen bitte deutlich sichtbar mit Ziffern und Buchstaben in der im Bewerbungsbogen vorgegebenen Reihenfolge kennzeichnen. Die Seiten bitte durchgehend nummerieren. Die Bewerbung und zugehörige Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Die Bewerbung ist in einem als Teilnahmeantrag (mit Angabe der Vergabenummer) gekennzeichneten, verschlossenen Umschlag einzureichen. Für die geforderten Angaben sind die Vordrucke sowie der Bewerbungsbogen auszufüllen. Diese sind schriftlich oder unter der E-Mail vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de anzufordern. Es sind nur Bewerbungen mit vollständig ausgefülltem und unterschriebenem Bewerbungsbogen sowie der beigelegten Vordrucke und den darin geforderten Angaben und Anlagen einzureichen. Die Vergabestelle behält sich vor, weitere Angaben zu fordern.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Es wird darauf hingewiesen, dass die gemäß § 5 (3) VOF eingeräumte Befugnis zum Nachreichen von Unterlagen vorliegend nicht zum Tragen kommen. Fehlende Ergänzungen und Nachweise, die gefordert und bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorgelegt wurden, führen in diesem Verfahren zwingend zum Ausschluss.
A) Aktueller Nachweis (nicht älter als 12 Monate und noch gültig) der Berufshaftpflichtversicherung oder eine entsprechende, umfassende Bankerklärung (mind. 0,5 Mio. Euro für sonstige Schäden, mind. 1,5 Mio. Euro für Personenschäden).

- B) Erklärung über den Teilumsatz des Bewerbers für den Leistungsbereich gemäß § 33 HOAI in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (je Jahr; 2009, 2010; 2011). Der durchschnittliche Jahresteilumsatz muss mindestens 300.000,- Euro (netto) erreichen. Sofern in Bietergemeinschaft angeboten wird, muss die Jahresgesamtsumme aller Bieter der Gemeinschaft den genannten Mindestwert erreichen. In der Erklärung sind zudem die Umsatzzahlen jeweils pro Mitglied der Bietergemeinschaft einzeln anzugeben.

Um auch Berufsanfängern die Möglichkeit der Teilnahme am Verhandlungsverfahren zu eröffnen sieht § 5 Abs. 4 VOF aus berechtigten Gründen (z.B. erst vor Kurzem erfolgte Unternehmensgründung) vor, dass die Leistungsfähigkeit durch andere, als geeignet erachtete Belege nachgewiesen werden kann (z.B. über die Höhe des Haftungskapitals, Bürgschaftserklärungen Dritter o.ä.).

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die gemäß § 5 (3) VOF eingeräumte Befugnis zum Nachreichen von Unterlagen vorliegend nicht zum Tragen kommen. Fehlende Ergänzungen und Nachweise, die gefordert und bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorgelegt wurden, führen in diesem Verfahren zwingend zum Ausschluss.

- A) Nachweis der beruflichen Befähigung des Bewerbers/der für die Leistung vorgesehenen Personen, hier: Architekt/in für die Leistungen gemäß § 33 HOAI Objektplanung.
- B) Nachweis der erbrachten Leistungen für zwei vergleichbare Projekte. Beide Projekte müssen innerhalb der vergangenen 6 Jahre (Stichtag 1. Januar 2007) mit dem Abschluss der Leistungsphase 8 und der Übergabe an die Nutzer realisiert worden sein. Entsprechende Referenzen sind unter der Angabe der Projektbeschreibung, Angabe der erbrachten Leistungen gemäß HOAI (Leistungsbild und Leistungsphasen), Angabe des Leistungszeitraums von Beginn bis Abschluss Leistungsphase 8 und Übergabe an den Nutzer, Angabe der Baukosten (KG 300 und 400 gemäß DIN 276), Angabe der bearbeiteten Bruttogeschossfläche (BGfA gemäß DIN 277), der Nennung der maßgeblich beteiligten Projektleiter/in und gegebenenfalls beteiligte Unterauftragnehmer/ARGE-Partner, der Nennung des Bauherrn mit Ansprechpartner und Telefonnummer und Referenzschreiben oder Referenzbestätigung des Bauherrn einzureichen. Die zwei vergleichbaren Referenzprojekte sind auf maximal je einem Blatt DIN A3 detailliert vorzustellen. Aus den Referenzen soll die Qualifikation des Bewerbers hinsichtlich Erfahrung mit vergleichbaren Projekten ersichtlich werden. Mit den Referenzen ist zwingend eine Erfahrung mit öffentlichen Auftraggebern, mit Neubau sowie mit Bauvorhaben für das Bildungswesen nachzuweisen.

- C) Angabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter und Führungskräfte der letzten drei Jahre. Hiervon sind im Bereich Objektplanung gemäß § 33 HOAI mindestens 3 Ingenieure/innen im Durchschnitt der letzten drei Jahre nachzuweisen.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Ja

Geforderte Berufsqualifikation gemäß § 19 VOF Als Berufsqualifikation wird der Beruf Architekt/in für die Leistungen gem. § 33 HOAI gefordert. Juristische Personen sind zugelassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe verantwortliche Berufsangehörige gemäß vorangegangenen Satz benennen.

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Ja

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Einige Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Nein

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:

Geplante Mindestzahl: 3, Höchstzahl: 5

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

Der Auftraggeber wählt anhand der erteilten Auskünfte über die Eignung der Bewerber sowie anhand der Auskünfte und Formalien, die zur Beurteilung der von diesen zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erforderlich sind, unter den Bewerbern, die nicht ausgeschlossen wurden und die die genannten Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Verhandlung auffordert. Die Auswahl erfolgt anhand von zwei eingereichten Referenzprojekten jeweils in den Kriterien vergleichbare Größe (0-1 Punkt), vergleichbare Bauaufgabe (0-2 Punkte), vergleichbares Leistungsbild (0-2 Punkte), vergleichbare angestrebte Qualität (0-2 Punkte) und die Vorlage eines Referenzschreibens oder Referenzbestätigung vom Bauherrn (0-1 Punkt). Insgesamt können mit den Referenzen zusammen maximal 16 Punkte erreicht werden. Der dabei verwendete Auswahlbogen mit den formalen Kriterien, Mindestanforderungen und Auswahlkriterien wird mit dem Bewerbungsbogen versandt. Erfüllen mehrere Bewerber gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Kriterien zu hoch, behält sich die Vergabestelle vor, die

- Teilnehmeranzahl zu erhöhen oder gem. § 10 (3) VOF unter den verbliebenen Bewerbern zu lösen.
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:
Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: Nein
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:
- | Kriterien | Gewichtung |
|------------------------|------------|
| 1. Fachlicher Wert | 20 % |
| 2. Qualität | 30 % |
| 3. Kundendienst | 10 % |
| 4. Ausführungszeitraum | 10 % |
| 5. Preis/Honorar | 30 % |
- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
SBH VOF 003/2013
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:
Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 11. März 2013, 14.00 Uhr
Kostenpflichtige Unterlagen: Nein
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
18. März 2013, 14.00 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: 12. April 2013
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: –
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**
Anfragen von Bewerbern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf der folgenden Homepage veröffentlicht:

<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen>
Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Weitere vorläufige Termine des dem Teilnahmewettbewerb anschließenden Verhandlungsverfahrens: Versendung der Angebotsaufforderung in der 15. Kalenderwoche 2013; Einreichung der Honorarangebote in der 17. Kalenderwoche 2013; Verhandlungsgespräche in der 20. Kalenderwoche 2013.

- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Postanschrift:
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland
Telefon: +49/040/4 28 40 - 20 39
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.
Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:
Offizielle Bezeichnung:
SBH | Schulbau Hamburg,
Rechtsabteilung U 1,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland
Telefax: +49/040/4 27 92 - 71 20
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
14. Februar 2013

Hamburg, den 15. Februar 2013

Die Finanzbehörde

172

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 23 - 62 85,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Gymnasium Hohe Luft, Christian-Förster-Straße 21, 20253 Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH-Ö 005/2013**
Umbau 2.BA und Sanierung Altbau
Tischlerarbeiten, Bodenbelagsarbeiten, Malerarbeiten, Fliesenarbeiten
- g) Umbau 2.BA und Sanierung Altbau
- h) Angebote können für ein oder mehrere Lose abgegeben werden, ein Angebot für die Gesamtleistung ist nicht zulässig.
LOS 1 – Tischlerarbeiten –
– 5 Stück T30 RS-Türen mit Holzzarge
– 5 Stück Dichtschl. Türblatt Rw 32 dB
– 4 Stück Türelement mit Stahleckzarge
– 4 Stück Türelement mit Stahlumfassungszarge
– 2 Stück Fensterelement Holz HPL 1650 x 980 mm
LOS 2 – Bodenbelagsarbeiten –
– 450 m² Haftgrund spachteln und schleifen
– 450 m² Verlegeplatte 2 x MDF 3 + 4 mm
– 690 m² Linoleumbelag 2,5 mm
– 350 m Viertelstableiste 40 x 10 mm
Lieferung und Montage
– 600 lfm. Dauerelastische Versiegelung
LOS 3 – Maler- und Lackierarbeiten –
– 1300 m² Vollflächige Spachtelung Wandputz Bestand
– 1800 m² Grundierung verfestigend, Putz innen
– 600 m lackierte Fußleiste Hamburger Profil, Eiche abschleifen
– 680 m² Beschichtung Putz/GK Dispersion Decken
– 1000 m² Beschichtung Putz/GK Latex Wände
– 50 m² Beschichtung alter Toilettentrennwand mit Kunstharz
– 600 m Holzfußleiste KH Beschichtung erneuern
– 70 m Beschichtung Brandschutz Flansch Stahlträger F 30
LOS 4 – Fliesen- und Plattenarbeiten –
– 140 m² Wandfliesen im Dünnbett 10/20 cm
– 85 m² Bodenfliesen unglasiert R 10 im Dünnbett 10/10 cm
– 85 m² Untergrundaussgleich für Bodenfliesen schleifen und 2 x spachteln
– 140 m² Haftgrundierung Wände Spachtelung und Haftgrundanstrich
– 85 m² Streichisolierung für Böden gegen Sickerwasser
- i) Beginn: 13. Kalenderwoche 2013
Ende: 16. Kalenderwoche 2013
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme: vom 18. Februar 2013 bis 4. März 2013, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 5,- Euro pro Los.

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:

SBH Schulbau Hamburg,
Kontonummer: 201 015 29, BLZ: 200 000 00,
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg,
Verwendungszweck: 7005851, SBH-Ö 005/2013

Bitte geben Sie bei der Abforderung zwingend das LOS oder die LOSE an, für welche Sie die Unterlagen wünschen und beachten Sie, dass der Betrag von 5,- Euro pro Los fällig wird. Bei Abforderung der Unterlagen zu mehreren Losen summiert sich der Betrag entsprechend auf.

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a) schicken.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 7. März 2013 Los 1 bis 10.10 Uhr, Los 2 bis 10.20 Uhr und Los 3 bis 10.40 Uhr, Los 4 bis 11.00 Uhr eingereicht werden.

o) Anschrift:

SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 7. März 2013 Los 1 um 10.10 Uhr, Los 2 um 10.20 Uhr und Los 3 um 10.40 Uhr, Los 4 um 11.00 Uhr.

Anschrift: siehe Buchstabe o)

Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) siehe Vergabeunterlagen

s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 5. April 2013.

w) Beschwerdestelle:

FB SBH | Schulbau Hamburg,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
Teleax: 040/4 27 31 01 37

Hamburg, den 18. Februar 2013

Die Finanzbehörde

173

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 23 - 62 85,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt

- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Gymnasium Hohe Luft, Christian-Förster-Straße 21, 20253 Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH-Ö 006/2013**
Umbau 2.BA und Sanierung Altbau
Abbrucharbeiten, Rohbauarbeiten, Trockenbauarbeiten
- g) Umbau 2.BA und Sanierung Altbau
- h) Angebote können für ein oder mehrere Lose abgegeben werden, ein Angebot für die Gesamtleistung ist nicht zulässig.
- LOS 1 – Abbrucharbeiten –
- Innenwände abbrechen
 - Objekte abbrechen
 - Türen abbrechen
- LOS 2 – Rohbauarbeiten –
- 55 m² Maurerarbeiten Innenwand
 - 21 Stück Stahlträger liefern und einbauen
 - 10 m² Wanddurchbrüche ausbrechen
 - 35 Stück Wanddurchbrüche schließen
 - 10 m² Zementestrich in Kleinflächen schließen
 - 140 m² Putzarbeiten, Putzschäden ausbessern
- LOS 3 – Trockenbauarbeiten –
- 130 m² GK Montagewand
 - 10 m² GK freistehende Installationswand
 - 4 Stück Türöffnung in Montagewand
 - 50 m² GKBI Vorsatzschale
 - 450 m² GK-Decke 2 x 12,5
 - 250 m UD Profil als tragender Wandanschluss
 - 650 Stück Deckenputz in Kleinflächen an Kappendecke abstemmen und wieder schließen
 - 200 m² Verspachtelung Q3 als Zulage
 - 325 m² Akustikdecke, Absorptionsklasse A
 - 50 m² Akustikwandpaneele Absorptionsklasse A
 - 50 m² Akustikwandpaneele
- i) Beginn: 12. Kalenderwoche 2013
Ende: 16. Kalenderwoche 2013
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme: vom 18. Februar 2013 bis 4. März 2013, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 5,- Euro pro Los.
Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:
SBH Schulbau Hamburg,
Kontonummer: 201 015 29, BLZ: 200 000 00,
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg,
Verwendungszweck: 7005851, SBH-Ö 006/2013

Bitte geben Sie bei der Abforderung zwingend das LOS oder die LOSE an, für welche Sie die Unterlagen wünschen und beachten Sie, dass der Betrag von 5,- Euro pro Los fällig wird. Bei Abforderung der Unterlagen zu mehreren Losen summiert sich der Betrag entsprechend auf.

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 7. März 2013 Los 1 bis 11.20 Uhr, Los 2 bis 11.40 Uhr und Los 3 bis 12.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:
SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 7. März 2013 Los 1 um 11.20 Uhr, Los 2 um 11.40 Uhr und Los 3 um 12.00 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o)
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 5. April 2013.
- w) Beschwerdestelle:
FB SBH | Schulbau Hamburg,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
Telefax: 040/4 27 31 01 37

Hamburg, den 18. Februar 2013

Die Finanzbehörde

Gerichtliche Mitteilungen

Konkursverfahren

65 a N 413/95. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-GmbH & Co. Fleetinsel, Hotel Verwaltung KG**, Cremon 36, 20457 Hamburg, persönlich haftender Gesellschafter: GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-Gesellschaft mbH, Geschäftsführerin: Renate Freifrau von Richthofen, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf **Donnerstag, den 11. April 2013, 10.35 Uhr, Saal B 405, IV. Stock, Anbau**, vor dem Insolvenzgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg, bestimmt.

Hamburg, den 11. Februar 2013

Das Amtsgericht, Abt. 65

175

Konkursverfahren

65 N a 414/95. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-GmbH & Co. Fleetinsel, Erste Bürohaus KG**, Cremon 36, 20457 Hamburg, persönlich haftender Gesellschafter: GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-Gesellschaft mbH, Geschäftsführerin: Renate Freifrau von Richthofen, beschliesst das Amtsgericht Hamburg durch den Rechtspfleger Kröpke: Der Rechtsanwalt Dr. Thilo Streck, Neuer Wall 86, 20354 Hamburg, wird zum Sonderkonkursverwalter bestellt, mit dem Wirkungskreis Prüfung der durch den Konkursverwalter angemeldeten Forderung der GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-Gesellschaft mbH in Höhe von 279 757,95 Euro (547 159,- DM). In diesem Bereich hat allein er die Rechtsstellung des Konkursverwalters.

Gründe:

Ein Sonderverwalter ist immer dann einzusetzen, wenn der Konkursverwalter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert ist, sein Amt auszuüben. Dieser Fall liegt hier vor, da der Konkursverwalter gleichzeitig auch Konkursverwalter über das Vermögen der anmeldenden Gläubigerin ist.

Hamburg, den 11. Februar 2013

Das Amtsgericht, Abt. 65

176

Konkursverfahren

65 N a 415/95. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma

GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-GmbH & Co. Fleetinsel, Zweite Bürohaus KG, Cremon 36, 20457 Hamburg, persönlich haftender Gesellschafter: GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-Gesellschaft mbH, Geschäftsführerin: Renate Freifrau von Richthofen, beschliesst das Amtsgericht Hamburg durch den Rechtspfleger Kröpke: Der Rechtsanwalt Dr. Thilo Streck, Neuer Wall 86, 20354 Hamburg, wird zum Sonderkonkursverwalter bestellt, mit dem Wirkungskreis Prüfung der durch den Konkursverwalter angemeldeten Forderung der GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-Gesellschaft mbH in Höhe von 233 932,58 Euro (457 532,35 DM). In diesem Bereich hat allein er die Rechtsstellung des Konkursverwalters.

Gründe:

Ein Sonderverwalter ist immer dann einzusetzen, wenn der Konkursverwalter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert ist, sein Amt auszuüben. Dieser Fall liegt hier vor, da der Konkursverwalter gleichzeitig auch Konkursverwalter über das Vermögen der anmeldenden Gläubigerin ist.

Hamburg, den 11. Februar 2013

Das Amtsgericht, Abt. 65

177

Konkursverfahren

65 N a 416/95. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-GmbH & Co. Fleetinsel, Dritte Bürohaus KG**, Cremon 36, 20457 Hamburg, persönlich haftender Gesellschafter: GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-Gesellschaft mbH, Geschäftsführerin: Renate Freifrau von Richthofen, beschliesst das Amtsgericht Hamburg durch den Rechtspfleger Kröpke: Der Rechtsanwalt Dr. Thilo Streck, Neuer Wall 86, 20354 Hamburg, wird zum Sonderkonkursverwalter bestellt, mit dem Wirkungskreis Prüfung der durch den Konkursverwalter angemeldeten Forderung der GLV Gebäude- und Liegenschaften-Verwaltungs-Gesellschaft mbH in Höhe von 230 204,53 Euro (450 240,92 DM). In diesem Bereich hat allein er die Rechtsstellung des Konkursverwalters.

Gründe:

Ein Sonderverwalter ist immer dann einzusetzen, wenn der Konkursverwalter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert ist, sein Amt auszuüben. Dieser Fall liegt hier vor, da der

Konkursverwalter gleichzeitig auch Konkursverwalter über das Vermögen der anmeldenden Gläubigerin ist.

Hamburg, den 11. Februar 2013

Das Amtsgericht, Abt. 65

178

Zwangsversteigerung

71m K 52/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Kieker Straße 342, Basseiweg 2 belegene, im Grundbuch von Stellingen Blatt 6323 eingetragene 1011 m² große Grundstück (Flurstück 1065), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem dreigeschossigen, unterkellerten Geschäftshaus mit Tiefgarage (23 Stellplätze) und zweifachem Staffelgeschoss bebaut. Das Erdgeschoss mit einer Nutzfläche von etwa 565,52 m² wird derzeit als Box-Studio genutzt; im I. Obergeschoss mit einer Nutzfläche von 337,74 m² befindet sich ein Veranstaltungssaal mit WC's, Umkleideraum, Küche, Abstellraum. Im II. Obergeschoss mit einer Nutzfläche von etwa 170,22 m² wird eine Zahnarztpraxis betrieben. Gesamtnutzfläche (Erdgeschoss, I. Obergeschoss, II. Obergeschoss); 1073,48 m² zuzüglich etwa 587,51 m² Kellernutzfläche. Gaszentralheizung mit Warmwasserbereitung befindet sich im Technikgeschoss über dem II. Obergeschoss. Baujahr etwa 1973. Das Objekt ist insgesamt vermietet. Allerdings ist wegen der Mietverträge bezüglich des Erdgeschosses und des I. Obergeschosses ein Rechtsstreit anhängig.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 790 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 23. April 2013, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter www.zvg.com heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 14. Mai 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur

Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 22. Februar 2013

Das Amtsgericht, Abt. 71
179

Zwangsvollstreckung

323 K 13/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Langbehnstraße 19 A, 19 B, 21 A, 21 B, Bahrenfelder Chaussee 46 belegene, im Grundbuch von Bahrenfeld Blatt 5482 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 351/100 000 Miteigentumsanteilen an den insgesamt 7531 m² großen Flurstücken 2942, 2062 und 2938, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nummer 190, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die vermietete Wohnung liegt im Haus Langbehnstraße 21A, dort im III. Obergeschoss. Es handelt sich um eine etwa 45 m² große 2-Zimmer-Wohnung mit Bad, Flur und offener Küche. Baujahr der Wohnungseigentumsanlage mit etwa 274 Wohneinheiten: 1996. Beheizung zentral über Fernwärme. Warmwasserversorgung dezentral über Durchlauferhitzer. Der Wohnung ist das Sondernutzungsrecht an einem Keller- und an einem Tiefgaragenstellplatz (Doppelparker) zugeordnet worden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 86 000,- Euro Gesamtwert. Wert für einen hälftigen Miteigentumsanteil: 43 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 15. Mai 2013, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet unter

www.zvg.com und www.zvhh.de (mit Gutachterdownload).

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 10. Mai 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 22. Februar 2013

Das Amtsgericht
Hamburg-Altona
Abteilung 323 180

Zwangsvollstreckung

417 K 14/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Scheelenstegel 8 belegene, im Grundbuch von Neuenhamp 1027 eingetragene 1066 m² große Grundstück (Flurstück 511), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten, reetgedeckten Einfamilienhaus mit Anbau und einem Holzschuppen. Baujahr 1730, etwa 1979 Sanierung; Wohnfläche etwa 175,09 m² im Erdgeschoss verteilt auf 5 Zimmer, 2 Flure, Küche, Bad, Gäste-WC und 1 Dunkelkammer, etwa 80 m² im Dachgeschoss (4 Zimmer und 1 Bad); Gaszentralheizung. Das Haus steht leer.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 188 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 16. April 2013, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 312, montags bis freitags von 9.00 Uhr

bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Telefon: 040/4 28 91 - 23 93/-21 63. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 3. Mai 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, anderenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 22. Februar 2013

Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf
Abteilung 417 181

Zwangsvollstreckung

417 K 18/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Von-Hacht-Weg 4 belegene, im Grundbuch von Allermöhe Blatt 2776 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 254/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 2172 m² großen Flurstück 5575, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nummer 28, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um eine 2-Zimmer-Wohnung, etwa 58,42 m², im III. Obergeschoss einer 1995 errichteten viergeschossigen Wohnhausanlage. Zu der Wohnung gehört das Sondernutzungsrecht an dem offenen Kfz-Stellplatz Nummer 19.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 119 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 23. April 2013, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 312, montags bis freitags von 9.00 Uhr

bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Telefon: 040/42891-2393/-2163. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 8. Juni 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, anderenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 22. Februar 2013

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 417

182

Zwangsversteigerung

616 K 74/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Kirchdorfer Straße 25e und Anteil südlich Kirchdorfer Straße 23, 21109 Hamburg belegene, im Grundbuch von Wilhelmshagen Blatt 8482 eingetragene Wohnungseigentum Nummer 5, bestehend aus 1/6 Miteigentumsanteilen an dem 2296 m² großen Flurstück 11160 sowie 1/7 Miteigentumsanteilen an dem 211 m² großen Flurstück 11159, verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen des Doppelhauses Nummer 5 (laut Teilungsplan) sowie an ungenutzter Gebäude- und Freifläche (Weg), durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um eine Doppelhaushälfte, Baujahr etwa 2001, etwa 138,16 m² Wohnfläche und 56,36 m² Nutzfläche, 4 Zimmer und Spitzboden (laut Bauakte); vermutlich gehört ein Stellplatz zur Immobilie. Eine Innenbesichtigung durch den Sachverständigen war nicht möglich. Die Nutzung erfolgt vermutlich durch Schuldner.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 250 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 9. April 2013, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Saal 04 (Souterrain).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 101, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Telefon: 040/42871-2406, eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com, www.zvhh.de und www.versteigerungs-pool.de abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 12. November 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 22. Februar 2013

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

183

Zwangsversteigerung

717 K 17/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Ostende 4a, 4b, 4c, 4d belegene, im Grundbuch von Tonndorf-Lohe Blatt 5196 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 274,60/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 2004 m² großen Flurstück 3304, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nummer 32 des Aufteilungsplans, durch das Gericht versteigert werden.

Die vermietete 3-Zimmer-Wohnung mit Dachloggia verfügt über eine Größe

von etwa 56 m² und befindet sich im Dachgeschoss rechts des Gebäudeteiles „Ostende 4d“. Das Ursprungsbaujahr des Gebäudes ist 1961, der Dachgeschossausbau erfolgte 2007. Der nachträgliche Ausbau der acht Dachgeschosswohnungen erfolgte in diversen Punkten nicht fachgerecht. Mit den Nachbesserungen soll im Frühjahr 2013 begonnen werden. Die Wohnung befindet sich in einem gepflegten Zustand mit mittlerer bis gehobener Ausstattung. Gaszentralheizung, Warmwasser zentral über Heizung.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 96 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 17. April 2013, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, II. Stock, Saal 216.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 220, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/42881-2910/-2911. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 1. Juni 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 22. Februar 2013

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717

184

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Die Firma **Modeagentur Meier GmbH** (Amtsgericht Kiel, HRB 2671 NO), Stillohweg 23, 22889 Tangstedt, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Hamburg, den 4. Februar 2013

Der Liquidator

Jürgen Meier

185

Gläubigeraufruf

Der Verein **Zentrum für zukunftsorientiertes Bauen e.V.** ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Herrn Torsten Rend-

tel, Zum Alten Elbufer 80, 21039 Börnsen und Herrn Peter Wagenmann, Euryantheweg 4, 01259 Dresden, anzumelden.

Hamburg, den 7. Februar 2013

Die Liquidatoren

186

Gläubigeraufruf

Der Verein **Vereinigung Hamburger Kistenhersteller e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 8255) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Januar 2013 aufgelöst worden. Herr Jan-Peter Radtke ist zum Liquidator bestellt worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei ihm unter der Anschrift Kronsaaßweg 21, 22525 Hamburg, zu melden.

Hamburg, den 5. Februar 2013

Der Liquidator

187